Krakauer Zeitung.

Nro. 276. Mittwoch, den 2. December. 1857.

Die „Krakauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl., mit Versendung 5 fl. — Die einzelne Nummer wird mit 5 kr. berechnet. Insertionsgebühr für den Raumeiner vierg̈espaltenen Petitzeile bei einmaliger Einrückung 4 kr., bei mehrmaliger Einrückung 2 kr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 10 kr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt für die „Krakauer Zeitung“ die Administration des Blattes. (Ring-Platz, Nr. 358. Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Nr. 33.159. **Kundmachung.**

In Folge der Bemühungen des Wieliczkaer k. k. Bezirksamtes und des betreffenden Klerus haben die nach Dziekanowice (Bochniaer Kreises) eingepfarrten Gemeinden im Zwecke der Gründung einer gemeinschaftlichen Trivialschule in Dziekanowice nachstehende Verbindlichkeit übernommen:

a) Zum Unterhalte des Lehrers alljährlich . . . . . 175 fl. CM.
Zum Ankaufe der 4 Klafter Holz zur Beheizung der Schule jährlich . . . 24 fl. CM.
und auf Schulbedürfnisse. 10 fl. CM.
Zusammmen . . 209 fl. CM.
beizutragen, wovon auf

Dziekanowice	22 fl. 30 kr.
Sieraków	33 fl. 30 kr.
Bienkowice	13 fl. 20 kr.
Jankówka	11 fl. 10 kr.
Kunice	26 fl. 30 kr.
Winiary	29 fl. — kr.
Rudnik	8 fl. 40 kr.
Grajów	38 fl. 30 kr.
Hucisko	7 fl. 20 kr.
Nowa Wieś	13 fl. 20 kr.
Czarnociny, Niezdów	5 fl. 10 kr.

entfallen sollen;

b) Bis längstens 1. Oktober 1858 ein angemessenes Schulgebäude auf eigene Kosten zu erbauen, dasselbe stets im guten Stande zu erhalten und die Einrichtungsstücke selbst anzuschaffen; endlich die Schulsäuberung selbst zu besorgen.

Zur Dotirung des Lehrers wurden außerdem noch erzielt:

	Conv. M.
a) Von der Gutsherrschaft Sieraków alljährlich	10 fl. — kr.
b) Von der Gutsherrschaft Raciborsko alljährlich	5 fl. — kr.
c) Von der Gutsherrschaft Bilczyce alljährlich	5 fl. — kr.
d) an Interessen von der durch den gewesenen Pfarr-Administrator Szczurek geschenkten 5%tigen Obligation über 50 fl. jährlich	2 fl. 30 kr.
e) von einer gleichen durch den Baron Lipowski geschenkten Obligation	2 fl. 30 kr.
Zusammen	25 fl. — kr.

so daß die ganze Dotation des Triviallehrers in Dziekanowice 200 fl. CM. betragen wird.

Dieses gemeinnützige Streben zur Ausbreitung der Volksbildung wird mit dem Ausdrucke der Anerkennung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Landes-Regierung.

Krakau, am 18. November 1857.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den k. k. Medizinalrath in Dalmatien, Dr. Franz Petris, in Ansehung seiner Abstammung und in Anerkennung seiner langjährigen lobenswerthen Dienstleistung in den Adelstand des Oesterreichischen Kaiserreiches mit dem Prädikate v. Herrenstein allergnädigst zu erheben geruht.

Veränderungen in der k. k. Armee.

Beförderungen:

Der Oberstlieutenant Alexis Kukuljević v. Sacci, des Deutsch-Banater 12ten, zum Obersten und Kommandanten des Illirisch-Banater 14ten Grenz-Infanterie-Regiments;

der Major Maximilian Pessić, des Warasdiner St. Georger 6ten, zum Oberstlieutenant im Deutsch-Banater 12ten, und

der Hauptmann erster Klasse: Trajan Doda, des Romanen-Banater 13ten, zum Major im Warasdiner St. Georger 6ten Grenz-Infanterie-Regimente.

In der Gendarmerie:

Zu Obersten die Oberstlieutenante: Rudolph Severus Edler v. Laubenfeld, Kommandant des 17ten, Ferdinand Rosenzweig von Drauwehr, Kommandant des 6ten, und Anton John, Kommandant des 11ten Gendarmerie-Regiments;

zu Oberstlieutenanten die Majore: Eduard v. Graef des 15ten, Alexander v. Kypke des ersten und Friedrich Wagner des 9ten Gendarmerie-Regiments, in diesen Regimentern.

Uebersetzung:

Der Oberstlieutenant Karl Ritter Benkiser v. Porta-Comasina, Kommandant des 4ten, in gleicher Eigenschaft zum 19. Gendarmerie-Regiment.

Pensionirungen:

Der Oberstlieutenant Basilius Jović, des Infanterie-Regiments Prinz von Preußen Nr. 34;

der Oberstlieutenant Friedrich Gerber, Kommandant des 19. Gendarmerie-Regiments;

der Major Joseph Mayer, des Freiherr v. Augustin Raketeur-Regiments, mit Oberstlieutenants-Character ad honores, und der Kriegscommissär Joseph Lukfich.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 2. December.

Die Vermuthung, daß England in der Sache der deutsch-dänischen Herzogthümer eine mehr und mehr den Anschauungen Preußens, Oesterreichs und des deutschen Bundes sich annähernde Haltung angenommen habe, ist nach Versicherung von sonst wohlunterrichteter Seite in letzter Zeit durch positive diplomatische Schritte bestätigt worden, welche von London aus in dieser Richtung gemacht worden sind. Zur näheren Characterisirung derselben wird mitgetheilt, daß England sich nicht darauf beschränke, den bekannten und bisher energisch festgehaltenen Ansichten der deutschen Vormächte über die einschlägige Rechtsfrage seine theoretische Billigung zu ertheilen, sondern auch die Aussicht eröffne, daß die practischen Vorschläge, durch welche im Sinne der deutschen Auffassungen eine gedeihliche Lösung der Frage angebahnt werden könnte, auf die Unterstützung des Londoner Cabinets rechnen dürfen.

Nach Berichten der „Indép.“ aus Hamburg, sind einige Mitglieder der holsteinischen Ständeversammlung, welche mit der Finanz-Frage vollkommen vertraut sind, mit der Ausarbeitung einer Broschüre beschäftigt, die als Antwort auf das von der dänischen Regierung in dieser Angelegenheit kürzlich erlassene Memorandum dienen soll.

Die Independance bringt eine Kritik über das sogenannte französisch-russische Project zur Reorganisirung der Donaufürstenthümer. Es fehlt demselben, sagt das erwähnte Blatt, an Einheit und Logik. Eine administrative Union mit zwei Hospodaren sind zwei contradictorische Begriffe. Die administrative Einheit setzt eine einheitliche Central-Gewalt voraus, eine gemeinsame Verwaltung läßt eine doppelte Executiv-Gewalt überflüssig erscheinen. Es gibt, fährt die Independance fort, nur zwei Wege aus diesem Dilemma zu gelangen. Der erste, wie bekannt jedoch allseitig als unzuläßig verworfene, ist die Vereinigung der beiden Fürstenthümer unter einem sei es fremden, sei es eingeborenen Fürsten. Der zweite und somit allein noch übrige Weg ist die von der Türkei angedeutete administrative Assimilation im Gegensatz zur administrativen Union. Beide Fürstenthümer würden eine gleiche Verwaltung und gleiche Gesetze erhalten, im Uebrigen aber wie bisher getrennt bleiben. Ein anderes Project, welches aber keine Aussicht auf Annahme hat, würde die Regierung der beiden Fürstenthümer einem gemeinsamen Senat übertragen.

Die „Times“ schließt einen Artikel, in welchem sie der Ostindischen Compagnie die Schuld davon beimißt, daß man die Truppen auf Segel- statt auf Dampfschiffen befördert hat, mit folgender überraschenden Ankündigung: „Wir freuen uns melden zu können, daß die Minister, sobald das Parlament zur Erledigung der allgemeinen Geschäfte zusammentritt, die völlige Abschaffung der Compagnie-Regierung in Vorschlag bringen werden. Indien wird unter die unmittelbare Controle der Krone und des Parlaments kommen.“ Das officiöse Abendblatt „Globe“ meint, „diese Absicht werde Niemand, oder nur Wenige überraschen. Es handle sich eigentlich nur um die Abschaffung eines Namens. In England habe dieser Name wenig Bedeutung, desto mehr in Indien.“ Diese Verdunkelung der Sachlage — die Geldfürsten von der Compagnie haben allerdings schon lange keine Regierungsrechte mehr, wohl aber die einflußreiche Stellenvergebung und sonstige Vortheile — regt die liberale „Daily News“ zur heftigsten Entgegnung auf. Sie will „die Ostindische Patronage kein weiteres politisches Corruptionsmittel der Regierung“ werden sehen. Das sei Staatsstreich, Revolution u. s. w. Mit besserem Grunde ließe sich auf den Widerspruch zwischen „Times“ und „Globe“ hinweisen. Ersteres Blatt schiebt der „Compagnie“ (die in dieser Beziehung nur noch ein dem Ministerium untergeordnetes Verwaltungsbureau war) die Verordnung wegen der Segelschiffe zu, und der „Globe“ acceptirt den Vorwurf, sagt aber, die Compagnie sei nur noch ein Name. — Das officiöse Wochenblatt „Observer“ fügt übrigens hinzu, daß die Regierung in Betreff der Auflösung der Ostindischen Compagnie noch keinen Beschluß gefaßt habe, indem die finanziellen sowie die militärischen Verhältnisse Indiens ein Hinderniß bildeten; allerdings sei es möglich, daß man zu einer größeren Verschmelzung der indischen mit der einheimischen Regierung übergehe.

Die Parlaments-Reform betreffend hatte die „Times“ erklärt, Lord Palmerston werde in dieser Session keine derartigen Vorlagen machen, der „Morning-Advertiser“ beeilt sich diese Notiz zu berichtigen; er thut dies jedoch in einer Form, die sich eher wie eine Bestätigung der von der „Times“ gebrachten Nachricht ausnimmt. Das Dementi lautet: „So bestimmt die „Times“ auch in dem zuversichtlichen Tone, den wir an ihr gewohnt sind, behaupten mag, Lord Palmerston habe seine Absicht, in der nächsten Session eine Reformbill vorzulegen, so können wir doch erklären, daß sie keineswegs zu solchen Behauptungen ermächtigt ist. Möglich, daß wir während dieser Session keine Reformbill erhalten werden; allein bis jetzt hat die „Times durchaus keinen Grund, zu versichern, daß in diesem Jahre von einer Reform-Maßregel nicht die Rede sein werde. Wir wissen, daß eine die parlamentarische Reform betreffende Gesetzvorlage fertig ist und zwar schon seit einiger Zeit. Ob sie aber in der bevorstehenden Session zur Vorlage kommen wird, hängt nur davon ab, mit welcher Stärke sich die Volksstimmung in Bezug auf diese Frage geltend machen wird. Wenn das Volk eine Reform in seiner Vertretung nicht lauter fordert und wenn es nicht darauf dringt, daß diese Forderung befriedigt wird, so wird Lord Palmerston keine derartige Maßregel vorlegen. Läßt die öffentliche Meinung jedoch ihre Stimme kräftig erschallen und beobachtet eine feste Haltung, so wird die Bill keinenfalls ausbleiben. Man versichert, die Frage sei dem Cabinet in seiner letzten Sitzung zur Prüfung unterbreitet worden.“

Die den schwedischen Ständen vorliegende Religionsfreiheits-Frage wird nun ein neues Stadium erreichen. Der Gesetz-Ausschuß ist jetzt mit Entwerfung eines neuen Vorschlages eifrig beschäftigt. Man will indessen wissen, daß derselbe mehr beabsichtige, dem um sich greifenden Sectenwesen zu steuern und einer jeden Propaganda streng vorzubeugen, als gerade eine erweiterte Religionsfreiheit zu gewähren.

Nach der Leipziger Zeitung ist bei der Bundesversammlung eine Reclamation von Seiten des Grafen Heinrich von Bentinck gegen die von dessen Bruder, dem Grafen Carl, mit der Oldenburgischen Regierung für Regelung der Kniphausen'schen Erbfolge-Frage abgeschlossene Uebereinkunft eingereicht worden. Graf Heinrich von Bentinck (derselbe, welcher in den Reihen des englischeen Heeres, dem er angehört, den Krimfeldzug mitgemacht) hat dieser Uebereinkunft seinen agnatischen Consens nicht ertheilt. Die Kniphausen'sche Angelegnheit wird also auf's Neue Gegenstand der Verhandlung bei dem Bunde werden.

Der Landtag der Großherzogthümer Meklenburg hat mit großer Majorität einen auf Erweiterung der Besitzfähigkeit der Juden abzielenden Antrag verworfen.

Fürst Gagarin, General-Gouverneur von Kutais und Mingrelien, welcher vom Mingrelischen Fürsten Dadisch-Kilian erdolcht sein sollte, ist, wie aus neueren Nachrichten erhellt, seinen Wunden noch nicht erlegen, befindet sich jedoch in dringender Lebensgefahr.

⊙ **Frankfurt**, 28. Nov. Die „Krakauer Zeitung“ theilte in Beziehung auf die Mainzer Katastrophe das Schicksal der meisten auswärtigen Blätter.

Feuilleton.

Der Untergang des Dampfbootes „Central-Amerika.“

Manche ruhmwürdige That fällt ungeachtet der Vergessenheit anheim, und entbehrt so des Segens, welchen sie vielen Herzen durch ihr erhebendes Beispiel hätte gewahren können. Um so dankbarer müssen wir dem Lieutenant Maury, von der Vereins-Staaten-Marine, sein, daß er, der gründliche und erfolgreiche Erforscher des Oceans und seiner Stürme, sich die Mühe gegeben hat, aus den zerstreuten Angaben der geretteten Passagiere des unglücklichen Dampfbootes „Central-Amerika“ für Mit- und Nachwelt einen Nachruf an den heldenmüthigen Commandanten des untergegangenen Fahrzeuges und seiner braven Mannschaft zusammenzustellen. Wir glauben die Mittheilung seines an den Marineminister gerichteten Schreibens, welches alle Zeitungen der Union veröffentlichen, unsern Lesern nicht vorenthalten zu sollen. Dasselbe lautet wie folgt:

Sternwarte zu Washington, 19. Oct. 1857.

Sir, — am 12. Septbr. d. J. ist das Vereins-Staaten-Postschiff „Central-Amerika“ mit den californischen Posten, der Mehrzahl der Passagiere und Bemannung und einem großen Geldvorrathe in einem Sturme auf See verunglückt. Das Gesetz verlangt, daß Schiffe dieser Linie von Marineoffizieren geführt werden sollen, und dieses hatte Commander William Lewis Herndon. Er ging mit seinem Schiffe unter, und hinterließ uns ein leuchtendes Beispiel aufopfernder Pflichterfüllung, christlicher Tugend und echten Heldenmuthes. Alle Hoffnungen, daß er von irgend einem Fahrzeuge aufgefischt sein könnte, sind verschwunden. Die Ueberlebenden haben ihre Aussagen über den Sturm, den Schiffbruch und die eigene Rettung gemacht. Diese Aussagen haben die Runde durch die Zeitungen gemacht, und wir besitzen wahrscheinlich alle Einzelnheiten jener erschütternden Katastrophe, welche jemals zu unserer Kunde gelangen werden. Das Marinedepartement hat bereits amtliche Kunde von diesem Schiffbruche und davon, wie glorreich Herndon auf seinem Posten stand, wie die Frauen und Kinder alle gerettet wurden, und wie er Alles that, was ein Mensch thun kann, und ein Offizier thun soll, um Schiff und Mannschaft zu retten.

Als eine Beisteuer zu seinem Andenken, als Material für die Geschichte, als ein Erbgut für die Marine, und als ein Vermächtniß für sein Vaterland, wünsche ich in das Archiv des Departements diese ihm gewidmete einfache Denkschrift niederzulegen.

Wir waren Freunde, ich habe ihn von Kindheit an gekannt; er war mein Verwandter; die Bande des Blutes und ein gemeinsamer Beruf brachten uns in häufige Berührung mit einander. Unter diesen Umständen bitte ich um die Erlaubniß über seinen Untergang Bericht erstatten zu dürfen. Diesem Berichte gedenke ich die Thatsachen einzuverleiben, welche die Ueberlebenden seiner Familie oder der Presse mitgetheilt haben, — Thatsachen, deren stumme Beredsamkeit, wie ich überzeugt bin, für unsere Marine nicht unfruchtbar bleiben werden.

Die „Central-Amerika“ war von Aspinwall via Havanna nach New-York bestimmt. Sie hatte, soweit ermittelt worden, etwa 2 Millionen Dollars in Gold, 474 Passagiere und 101 Mann, im Ganzen 575 Seelen, an Bord. Am 7. Sept. lief sie Havanna an und ging von da am 8., um 9 Uhr Morgens, wieder in See. Das Schiff war anscheinend in guter Ordnung; das Wetter schien günstig; und Jedermann war gesund und guter Dinge, da die Aussicht auf eine sichere und rasche Heimreise sehr aufheiternd wirkte. Die Brise war Ost zu Nordost, aber am 9. um Mitternacht steigerte sie sich zu einem Sturm, wecher bis zum Freitag Vormittag (11. Sept.) an Stärke zunahm und nun mit großer Heftigkeit von Nord-Nordost wehte. Bis dahin machte sich das Schiff vortrefflich. Nichts Bedenkliches war vorgekommen, bis am Vormittag des 11. entdeckt ward, daß ein Leck gesprungen sei. Die See ging hoch, das Schiff lag stark auf der Steuerbordseite und quelte sehr. Der Leck war so groß, daß das Wasser um 1 Uhr Nachmittags die Feuer auf der einen Seite auslöschte und die Maschine stopfte. Unter dem bereitwilligen Beistande der Passagiere wurden Abtheilungen zum Pumpen gebildet und alle Mann wurden auf die Windseite des Schiffes hinübergeschickt, um es gerade zu bringen. Einigermaßen erleichtert, richtete das Schiff sich wieder auf und die Feuer wurden wieder angezündet. Aber es war eine sehr schwere See entgegen, und trotz der Pumpmannschaften mit Eimern, Fässern und Schläuchen gewann das Wasser die Oberhand, bis es die Oefen erreichte und die Feuer von Neuem auslöschte, die von nun an nicht wieder angezündet werden sollten. Dies war am Freitag.

Das Schiff war jetzt der Gnade der Wellen preisgegeben und schwankte im Trog der See wie ein Klotz. Es war ein Seiten-Rad-Boot, mit allerhand windfangendem Zeug über Deck und daher ein böses Ding in solcher Lage zu handhaben. Das Sturmspenzer war weggeweht und in der Nacht kam die Raa des Fock-Mastes herunter. Es wurden Versuche gemacht das Schiff vor den Wind zu bringen, aber kein Segel war stark genug die Wuth des Sturmes auszuhalten. Nachdem die Vorsegel weggeweht waren, befahl der Capitän die Schoothörner des Focksegels herabzubinden, in der Absicht die Raa ein klein wenig aufzuhissen, eben den Wind abzufangen und das Schiff abzubringen, aber kaum war die Raa klar vom Bollwerk, als das Segel aus den Leiken ganz wegging; so furchtbar war

Sie war auf die Berichte der Mainzer Correspondenten und Zeitungen hingewiesen und selbstverstanden bei ihrer weiten Entfernung von dem Schauplatze der Katastrophe eben so wenig wie die meisten ihrer Colleginnen in der Lage, das Wahre dieser Berichte von dem Unwahren und Uebertriebenen zu sichten. Ich für meinen Theil will mir keineswegs die Aufgabe stellen, dies in ihren Spalten zu thun. Das wäre eine Sisyphus-Arbeit, alles über die Mainzer Katastrophe Geschriebene und Gedruckte zu recapituliren und als wahr oder unwahr zu constatiren. Das wird sich schon von selbst machen. Einzeln wird die Wahrheit zu Tage kommen und die Unwahrheit aus dem Gedächtnisse der Leser verdrängen. Amtlichen Berichten mit genauen Zahlenangaben dürfen wir in Bälde entgegensehen. Was ich dazu beitragen kann, die Wahrheit zu constatiren, soll gern geschehen.

Ich constatire Ihnen darum heute, daß Alles, was von zahllosen Verschütteten und Ausgegrabenen erzählt wird, übertrieben ist. Die Zahl der Verschütteten belief sich nur auf drei Frauen. Hiervon wurden 2 todt, 1 lebendig ausgegraben. Die Zahl der sofort todt gebliebenen belief sich auf 28, diejenige der nachträglich an ihren Verletzungen Gestorbenen bis vorgestern auf 10. An Schwerverwundeten mögen noch ungefähr 30 vorhanden sein. Was die Hunderte von Leichtverwundeten betrifft, man sprach von ungefähr 250, so befinden sich darunter Viele, die so unbedeutende Verletzungen davontrugen, daß man sicher nicht davon reden würde, wären sie ihnen nicht bei dieser außerordentlichen Gelegenheit zugekommen.

Was den materiellen Schaden betrifft, welchen die Explosion des Magazins des Martinsfort verursacht habe, so wurde er Anfangs in Zeitungen auf 2 Mill. fl. veranschlagt. Später reducirte sich diese Angabe auf 1,000,000 fl. Und jetzt bezweifelt man bereits, daß er so viel ausmache.

Ich bin in der Lage, Ihnen einige Daten zu geben. Dem Bunde ist im Ganzen ein Schaden von ein hundert und etlichen achtzig tausend Gulden erwachsen und zwar sowohl in Verlusten als in Wiederherstellungskosten. Der Schaden an den Kirchen wird auf 100,000 fl. geschätzt. Ueber den Schaden, den die Häuser erlitten, fehlen bis jetzt noch die genaueren Angaben. Man weiß vorerst nur, daß der alte Kästrich mit seinen im Falle einer Belagerung sofort zur Rasirung bestimmten Baracken, welcher bekanntlich am meisten mitgenommen wurde, indem etliche 40 seiner Häuser zertrümmert wurden, sammt dem Verluste an Inventar seiner Bewohner, gerichtlich auf nicht mehr als 32,000 fl. geschätzt worden ist. Die Zertrümmerungen der Gau- und Weißgasse stehen quantitativ und qualitativ in gar keinem Verhältnisse zu denjenigen des Kästrichs, nur wenige Häuser derselben haben größeren Schaden genommen, bei den übrigen beschränkt sich der Schaden zum kleinsten Theile auf eingeschlagene Dächer, zum größten Theile besteht er in eingeschlagenen Thüren, Fensterrahmen und Fenstern. Ein Ueberblick über den Schaden, den einzelne Häuser in der Stadt durch herabfallende Steine genommen, ist noch nicht gegeben. Ebensowenig läßt sich bis jetzt der Schaden an Mobilien und zerbrochenen Fenstern veranschlagen. Daß nahezu eine Million Scheiben zerbrochen seien, ist eine höchst übertriebene Angabe. Ganz Mainz dürfte kaum eine Million Scheiben zählen, die Fenster der Stadt aber sind zum größten Theile unbeschädigt geblieben, vielleicht daß der vierte Theil derselben zerbrochen wurde.

Die Bundesversammlung hat in ihrer vorgestrigen Sitzung der Bundesmilitärcommission bereits die Mittel zur Vornahme der nothwendigsten Restaurationen an den Militärgebäuden zur Verfügung gestellt.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 30. Nov. Se. kaiserl. Hoheit der Herr Erzherzog General-Gouverneur Ferdinand Max hat dem Eugenio Mazzuchelli, Alessandro Nobile Borgazzi, Bartolomeo Segalini, Scipione Cassani, Francesco Rodriguez, Gaitano, Mojana, Ermenegildo Gamba, Carlo Sajago, Antonio Toffanin, Agostino Linassi und Antonio Nobile Fiocardo die straflose Rückkehr in die Heimat gestattet.

Nächsten Sonntag wird in der k. k. Hofcapelle das Fest des Ordens vom goldenen Vließe feierlich begangen.

Der Graf Chambord und seine Gemahlin werden nächste Woche hier eintreffen und den Winter in Venedig zubringen.

Die neuen Vereinsmünzen sind bereits im Umlaufe. Der Vereinsthaler hat eine dem österr. Thaler älterer Sorte beinahe ganz gleiche Prägung. Die eine Seite trägt das lorbeerbekränzte Brustbild Sr. Majestät des Kaisers mit der Umschrift: „Franz Joseph I. v. G. G. Kaiser von Oesterreich;“ die zweite Seite zeigt den österr. Adler und die Umschrift: „Ein Vereinsthaler. XXX Ein Pfund fein, 1857.“ Auf dem glatten Rande ist mit vertiefter Schrift der Wahlspruch Sr. Majestät des Kaisers angebracht.

Den sämmtlichen Cassen und Einhebungsämtern ist von Seiten des Finanz-Ministeriums eine Reductionstabelle der Münzen nach dem Conventionsfuße und der Münzen nach dem neuen Münzfuße zugekommen, da mehrere nach dem neuen Münzfuße ausgeprägte Silbermünzen der österreichischen Währung schon jetzt zu allen Zahlungen an k. k. Cassen und Einhebungsämtern in Conventionsmünze nach dem angegebenen Werthe verwandt werden können.

Deutschland.

Zur Mainzer Katastrophe werden jetzt manche einzelne Züge gemeldet, welche nicht ohne Interesse sind. So berichtet die „Mainzer Ztg.“: „Bekanntlich befinden sich in der Nähe des aufgeflogenen Magazins noch die beiden Magazine an der Eisgrube und Bonifacio, die beide mit Munition und Wurfgeschossen bis ans Dach gefüllt waren. Bei dem einen war das Dach beschädigt, an der Bonifacio-Poterne die Thür aufgesprungen und eine nicht unbedeutende Quantität Pulver über die Erde gestreut. Den aufgesprungenen Eingang zu dieser Poterne hat sofort nach der Explosion der österreichische Magazineur Twardowski mit Anstrengung aller Kräfte durch herbeigeschleppte Steine wieder verrammelt. Hiermit noch beschäftigt, wurde er darauf aufmerksam gemacht, daß in der Nähe des Pulverthurmes Wäsche brenne. Er eilte sogleich an den gefahrvollen Ort, löschte die brennende Wäsche und sprang sodann über die hohe Umgränzungsmauer des Pulverthurms. Wer erinnert sich ferner nicht des österreichischen Officiers, der bei dem letzten großen Brande sich durch seine rastlose Thätigkeit und zweckmäßigen Anordnungen auszeichnete, dort, so lange es nöthig war, selbst mit Hand anlegte, 36 Stunden auf dem Platze ausharrte und diesen erst verließ, als seine Kraft gebrochen war. Derselbe hat auch bei dem letzten unglücklichen Ereignisse ähnliche Dienste geleistet, bei den Ausgrabungen die zweckentsprechendsten Anordnungen getroffen und dadurch zur Rettung mancher Menschenleben Vieles beigetragen; es ist dies der Lieutenant Graf Dubsky. Die NPZ. schreibt: Ein preußischer Posten, er stand am Thor-Zollhause, wird etwa 40 Schritt weit weggeschleudert und furchtbar verwundet und zerbrochen. Er war bis zu seinem am Abend erfolgenden Tode bei vollkommen klarer Besinnung und versicherte seinen ihn besuchenden Compagnie-Chef: „Herr Hauptmann ich bin wirklich nicht weggelaufen, aber es hat mich so weit weggeschleudert.“

Frankreich.

Paris, 28. Nov. Am Cassationshofe erfolgte heute Morgens um 11 Uhr die feierliche Einführung des General-Procurators Dupin und des Präsidenten Vaïsse. „Herr Dupin,“ bemerkt der Moniteur in seiner Ankündigung dieses Vorganges, „wird wie üblich eine Rede halten, die der erste Präsident Herr Troplong erwiedern wird.“ Dupin wies in seiner Rede darauf hin, daß sein Austritt im Jahre 1852 keinen politischen Charakter gehabt habe, sondern einzig durch seine Verpflichtungen als Testaments-Vollzieher des Königs Louis Philippe veranlaßt worden sei; als dieses Werk beendigt, habe fünf Jahre danach der Kaiser ihn in seiner Zurückgezogenheit wieder aufgesucht. Schließlich feierte der Redner die seit 1852 verstorbenen hohen Gerichtspersonen, so wie er den Herren Royer, Troplong und den Mitgliedern des Parquets Verbindliches sagte. — Herr Troplong drückte Herrn Dupin das Wohlgefallen des Gerichtshofes über seine Ernennung aus. „Und warum,“ sagte er dann, „sollte der Kaiser gezaudert haben, Ihnen zu gestatten, Ihren großen gerichtlichen Ruf und Ihre Talente, auf welche die Zeit keinen Einfluß ausübt, dem Dienste der Justiz zu widmen? Seine große und edelmüthige Politik umfaßt ganz Frankreich und verlangt nur von den edlen Herzen, daß sie sein nationales und vergeltendes Princip wohl begreifen.“ Herr Troplong entwickelte hierauf den Gedanken, daß die kaiserlichen Institutionen von den Principien von 1789 inspirirt sind, und daß, wenn das Gesetz der Ausdruck des allgemeinen Willens ist, es keine loyalere Regierung gibt, als die, welche als Basis das allgemeine Stimmrecht hat. Die Freiheit ist Herrn Troplong zufolge die Summe der Zugeständnisse, welche ein Volk verlangen kann. Der Cassationshof selbst, der den Bewegungen der Politik fremd, bleibt unbeweglich auf den Höhen der Gerechtigkeit. Nach der Rede des ersten Präsidenten wurde die Sitzung (Mittags 12 Uhr) aufgehoben. — Heute Nachmittags fand die erste Sitzung des gesetzgebenden Körpers Statt. Herr Fould verlas eine Botschaft des Kaisers, worin angekündigt wird, daß die Kammer nur zusammenberufen wurde, weil die Regierung sich streng an den Wortlaut der Verfassung halten wolle. Die eigentliche Session beginne jedoch erst am 18. Januar. — Die Rede Dupin's wird vielfach besprochen, weniger die des Grafen Morny, die er bei Gelegenheit der heute erfolgten Eröffnung des gesetzgebenden Körpers gehalten. Der Präsident sagte nur einige Worte über die Größe Frankreichs und die Anerkennung, welche die kaiserliche Politik bei ganz Europa findet, und über die traurige Krise, gegen welche die weisen Maßregeln der Regierung ihre Wirksamkeit nicht verfehlen werden. Goudchaux, Carnot und Henon haben ihre Entlassung bereits eingereicht, die anderen oppositionellen Abgeordneten haben alle schriftlich oder mündlich den Eid geleistet. — General Lamoricière's Sohn, der sich in Frankreich aufhielt, ist gestorben. Die französische Regierung hatte auf die Kunde von der Krankheit des jungen Lamoricière sofort an die Behörden Weisung ertheilt, daß der General sich ungehindert, und ohne irgend darum nachzusuchen oder eine Formalität zu erfüllen, zu seinem Sohne begeben dürfe. — Aus Algier, 24. November, wird telegraphisch gemeldet, daß Hauptmann Doineau von Algier nach Oran transportirt worden sei. — General d'Orgoni ist am 27. November von Rom in Marseille eingetroffen, nachdem er das Ziel seiner Verhandlungen mit der römischen Curie vollkommen erreicht hat. Auch Msgr. Marili, päpstlicher Nuntius in Madrid, ist in Marseille angekommen. — Aus dem Süden lauten die Berichte über das furchtbare Unwetter, welches viele Wohnungen zerstörte und in Marseille auch mehrere Menschenleben kostete, sehr betrübend. Aus Algier wird über die in Groß-Kabylien herrschende Ruhe und Sicherheit in hohem Grade befriedigend berichtet. Französische Soldaten und Officiere, gleichviel, ob einzeln oder in Trupps erscheinend, ziehen von Aumale nach Bugia durch das Thal des Wed-Sahel ungestört und werden in den Dorfschaften überall als Freunde und Genossen aufgenommen.

Einem Gerüchte zufolge sollen auch die Generale Changarnier und Bedeau die Erlaubniß erhalten, in ihr Vaterland zurückzukehren.

Großbritannien.

London, 28. November. Die Minister haben sich, wie ziemlich bestimmt verlautet (auch die Times hat die Nachricht), dahin geeinigt, in der vor Weihnachten stattfindenden Sessionsperiode keine Anleihe für die Ostindische Compagnie zu beantragen. Die nöthigen Ausgaben für Indien werden sich, ohne derartige außerordentliche Hülfsmittel zu fordern, bis zum Wiederzusammentritt des Parlaments im Januar decken lassen. — Dagegen meldet die „Times,“ Lord John Russel beabsichtige, von Lord Palmerston unterstützt, die Judenbill (d. h. die Wählbarkeit der Juden für das Parlament) dem Unterhause wieder vorzulegen.

Die „Morning-Post“ freut sich melden zu können, daß laut Depeschen aus Neapel die Vorstellungen und Beschwerden Englands nicht ganz unwirksam geblieben, und daß in der Behandlung der (auf dem revolutionären Dampfer „Cagliari“) gefangenen Ingenieure Watt und Park eine wesentliche Besserung eingetreten sei. Man hält sie nicht mehr ganz von der Außenwelt abgeschlossen. Mr. Pugh, der Gesandtschaftscaplan, hat sie besucht. Er fand sie, nebst dem Capitän des Dampfers, in einem luftigen Gemach eingesperrt. Sie hatten über nichts Klage zu führen und sagten, daß ein Agent der Dampfschifffahrts-Gesellschaft, in deren Dienst sie stehen, sie hinreichend mit Geld versieht. Künftig wird der britische Vice-Consul zugelassen werden. Er hat ihnen gerichtliche Vertheidiger geschafft, und man hofft, daß ihr Prozeß und ihre Befreiung trotz der gesetzlichen Förmlichkeiten bald erfolgen werden.

Die Times enthält heute einen Leitartikel über die beiden in Salerno gefangen gehaltenen englischen Mechaniker. Derselbe ist gewissermaßen eine Vertheidigung des Earl von Clarendon, insofern auseinandergesetzt wird, daß, so lange nicht der Beweis vorliege, daß die neapolitanische Regierung den beiden Gefangenen gegenüber die neapolitanischen Gesetze verletzt habe, auch keine Verletzung des Völkerrechtes vorliege und die britische Regierung nicht zum Einschreiten befugt sei. Vor einiger Zeit argumentirte die Times ganz anders.

Der russische Gesandte am Hofe von Saint-James, Graf Chreptowich, ist von seinem Posten abberufen.

Wie Daily News melden, ist in London am 25. v. M. die telegraphische Nachricht eingetroffen, daß Lord Stratford de Redcliffe die türkische Hauptstadt verlassen hat, um sich nach England zu begeben. Der Observer vom 29. v. bemerkt, Lord Stratford de Redcliffe komme nur in persönlichen Angelegenheiten nach London.

Türkei.

Die türkische Regierung hat eine wichtige Anordnung getroffen. Das kirchlich-weltliche Regiment der Griechen ist aufgehoben, die Regierung und Verwaltung der Gemeinden den Laien übergeben, oder, was dasselbe ist, in dem Verwaltungsrathe bilden die Laien die Majorität und der Verwaltungsrath zieht die Abgaben ein und zahlt den Geistlichen ein festes Gehalt. Das am 20. v. M. auf dem Patriarchate durch den Sultan vor den Notablen der Gemeinde publicirte Buyuruldy (Placet) besteht aus 16 Artikeln und fußt auf dem Hatti-Hümayun des 18. Februar 1855. Es besiehlt, daß in Constantinopel ein Ausschuß aus den Notablen der griechischen Gemeinde gewählt werde, welcher aus 7 Geistlichen und 10 Laien bestehe. Die Mitglieder dieses Ausschusses werden sich mit den Delegirten jeder Provinz vereinigen und alle zusammen über die Angelegenheiten der Gemeinschaft berathschlagen, so wie über die jährlichen Gehalte, welche dem Patriarchen, den Metropoliten und den Bischöfen zu bewilligen sind. Es ist dies ein kühner, aber kluger Zug, der in der Türkei den gewaltigen Einfluß Rußlands auf die Volksmassen vermittels der regierenden griechischen Geistlichkeit unterbindet. Er kettet die Gemeinden mehr an die hohe Pforte, da leider die Geistlichkeit dieser Confession ihre so mächtige Stellung zu unsäglichen Erpressungen mißbrauchte. Was diesen Schritt der hohen Pforte so rasch zur Reife gedeihen ließ, war einestheils die fieberhafte Aufregung in der Bulgarei, wo der Kampf zwischen Volk und Geistlichkeit mit Mund und Feder schon längst entbrannt war, anderntheils das Verhalten des Patriarchen in der Recrutirungsfrage. Bekanntlich hatte die Pforte für jetzt die Recrutirung von Christen durch eine Abgabe ersetzt; von den Römisch-Katholischen ist die ganze Abgabe entrichtet worden, von den Armeniern schon eine bedeutende Abschlagssumme. Dagegen hat der griechische Patriarch erklärt, er habe nichts auftreiben können in seiner Gemeinde.

Asien.

Weitere Einzelheiten der neuen Post entnehmen wir einigen Privat-Depeschen der „Times“ und „Morning-Post“: „In Chuntra bei Ghazepore (bei Benares, an der Grenze von Bengalen) hatte Major English die Rebellen zerstreut; Brigadier Stewart's Abtheilung hatte Dhar (ebendaselbst) genommen und die Rebellen in die Flucht gejagt. Das 32. Bengalen N. J. in Deoghur und 2 Regimenter des Koton-Contingents (Radschputenstaat, südwestlich von Delhi) haben gemeutert und Major Burton, dessen Söhne und die anderen Christen in der Präsidentschaft getödtet. — In Ahmebadad hat man unter den Bombay-Grenadieren eine Verschwörung entdeckt und 18 Verschwörer hingerichtet. In der Präsidentschaft Bombay hat keine Ruhestörung stattgefunden, aber in dem Pendschab, und vornehmlich in Rajputana, war die Lage aus Mangel an Truppen unbefriedigend. Von der ganzen bengalischen Armee haben nur zwei Regimenter, das 31. in Sangur und das 73. in Joulpore, nicht gemeutert. Noch zwei von den Söhnen des Großmogul-Prätendenten sollen gefangen und erschossen sein; (wohl eine Verwechslung mit den beiden, welche den amtli-

---

die Gewalt des Windes. Nun ward der Fockmast gekappt, seine Raa als Treibanker über Bord gebracht und Segeltuch in der hinteren Takelage ausgebreitet, in der Hoffnung durch diese letzten Mittel das Schiff vor den Wind zu bringen. Aber Alles umsonst, das Schiff versagte.

Die Mannschaft und die Passagiere arbeiteten mannhaft den ganzen Freitag Nachmittag und die ganze Nacht an den Pumpen; und als der Morgen graute, war die Heftigkeit des Sturmes noch im Wachsen. Alles was Energie und seemännische Kunst leisten konnten, war geschehen; alle Hilfsmittel waren erschöpft; die Arbeitskraft erlahmte, und der Capitän sah, daß sein Schiff untergehen müsse. Aber es war noch eine Hoffnung da. Er konnte Menschenleben retten, wenn er auch Schiff, Post und Gold verlor. Er befand sich in einem vielbesuchten Striche des Oceans, und ein vorübersegelndes Fahrzeug konnte die Schiffbrüchigen aufnehmen, wenn es ihnen gelang, das Dampfboot bis zur Abnahme des Sturmes flott zu halten. Mit dieser Hoffnung ermuthigte er die Leute und forderte eine letzte Anstrengung. Sie antworteten mit lautem Zuruf. Selbst die Damen boten ihre Hilfe an und die Männer gingen mit erneutem Eifer an die Arbeit, nach dem Tacte des Matrosengesanges das Wasser Faß bei Faß heraufziehend. Die Flagge wurde „Union down“ gehißt, damit jedes in Sicht kommende Fahrzeug sehen könne, daß sie Hilfe brauchten.

Unter diesem Zusammenwirken aller Kräfte gewann man eine kurze Weile dem Wasser etwas Terrain ab; aber erschöpft von der Arbeit des vorigen Tages konnte man es auf die Dauer nicht unterkriegen. Endlich am Sonnabend Nachmittag (12. Sept.) begann der Sturm nachzulassen und der Himmel sich aufzuklären. Ein Fahrzeug kam in Sicht, sah das Nothsignal, näherte sich, ward angerufen, antwortete und ward um Hilfe angesprochen. Das Schiff konnte keine gewähren und setzte seine Fahrt fort.

Die Brigg „Marianne,“ Capt. Burt, von Boston, von Westindien nach Newyork bestimmt, hörte gegen 2 Uhr Nachmittags Nothschüsse und sah die Signale des Dampfboots. Sie lief auf das sinkende Schiff zu, und versprach, obwohl selbst von dem Unwetter arg zugerichtet, beizulegen. Sie passirte unter dem Spiegel des Dampfschiffes, drehte bei und hielt ihr Wort. Die Böte des Dampfers wurden nun zum Aussetzen commandirt; die Brigg hatte keine, welche in einer solchen See leben konnten. Jetzt kam eine neue kritische Zeit. Die Bootscenen des Dampfschiffes „Arctic“ hatten auf Herndon einen tiefen Eindruck gemacht; sie drängten sich jetzt seiner Erinnerung auf. Wer von seinem Volk sollte ausgewählt werden, um die Böte zu bemannen? Würden die Leute ihn nicht im Stich lassen, wenn sie vom Schiffe abgekommen waren? Einige kannte er, von denen er das Gegentheil wußte. Dies war kein Fall um Freiwillige aufzufordern, denn es handelte sich darum, einen Posten der Sicherheit, nicht der Gefahr, gleichwohl aber einen Vertrauen fordernden Posten auszufüllen. Der Capitän gebrauchte zuverlässige Männer, die er durch langen Umgang kannte, und das Personal eines Dampfbootes pflegt nicht sehr beständig zu sein. Er fühlte sich daher verlegen; denn es fehlte noch ein Mann für Blacks, des Bootsmanns, Boot. Ein Matrose, der das Dilemma des Capitäns bemerkte, trat heran und bot bescheiden seine Dienste an. Er war vermuthlich noch nicht lange im Schiffe, denn Herndon kannte ihn nicht genau und antwortete daher in seiner sanften Weise: „Ich möchte wissen, ob ich Euch trauen kann?“ Der Matrose verstand instinctmäßig diese Worte als ein Schiboleth und sagte einfach: „Meine Hände sind hart genug zum Rudern, und mein Herz ist weich genug, um zu fühlen.“ Dies genügte: er ging und ward treu befunden. Nicht ein Boot ließ den Dampfer im Stiche.

Zuerst wurden alle Frauen und Kinder an Bord der Brigg geschafft, und alle kamen sicher an. Jedes Boot brachte zwei Ladungen hinüber, im Ganzen hundert Personen. Mittlerweile brach die Nacht herein. Die Brigg war einige Meilen seewärts von dem Dampfer abgetrieben, und war so schlimm zugerichtet, daß sie nicht wieder heraufkreuzen konnte. Blacks, des Bootsmanns, Boot kehrte allein nach der zweiten Fahrt zurück. Zwei Tage und eine Nacht hindurch hatte die brave Mannschaft, ohne Ruhe, fast ohne Nahrung sich mit dem Sturme herumgeschlagen. Das Boot selbst war, als es mit der zweiten Ladung Passagiere längst der Brigg lag, übel gedrückt worden. Es war so zerstoßen, daß es wirklich unbrauchbar geworden war und keinen weiteren Passagier hätte aufnehmen können. Gleichwohl zauderten diese wackeren Seeleute nicht, dem Vertrauen ihres Capitäns entsprechend, in diesem Boote die Brigg zu verlassen, und Meilen weit, durch die Dunkelheit und in einer wüthenden See, zu dem sinkenden Schiffe zurück zu rudern, um das Schicksal ihrer Gefährten zu theilen. Die Namen dieser braven Leute werden nicht genannt, sonst würde ich dem Departement anheimgeben, ob es sich nicht gezieme, solcher Aufopferung und Pflichttreue eine förmliche Anerkennung zu widmen.

Während des Aussetzens der Böte und der Einschiffung der Frauen und Kinder ward unter dem Volke eine Mannszucht und unter den Passagieren eine Ordnung aufrecht erhalten, wie sie nur je an Bord des bestgeführten Kriegsschiffes gesehen worden ist. Das Gesetz verlangt von jedem commandirenden Officier in der Marine, ein Beispiel der Tugend und des Patriotismus in seiner Person zu geben, und nie ward ein solches Beispiel schöner gegeben und schöner nachgeahmt. Capt. Herndon hatte die Achtung und Bewunderung der Mannschaft und der Passagiere seines Schiffes in einem Grade gewonnen, daß sein Einfluß über sie an das Wunderbare grenzte. Eine Menge er-

chen Depeschen zufolge zum Tode verurtheilt wurden). In Calcutta waren die Operationen auf dem Productenmarkte sehr mäßig. In Imports nur eine geringe Besserung. Die Knappheit des Geldmarktes dauerte fort. Das 4procentige Anlehen war 24 unter pari.

Ueber die Stilisirung der amtlichen Depeschen wird diesmal von vielen Seiten Beschwerde erhoben. Nicht nur herrscht einige Verwirrung in den Daten, sondern die Eigennamen sind schrecklich verunstaltet. Statt „Gwalior“ steht „Orelius“ und aus dem Namen „Panjaub“ ist „Ahepursaub“ geworden. Aus ersterer Verwechselung geht hervor, daß der Scindiafürst, welcher gegen seine Truppen zu den Engländern hielt, von seinen Leuten ermordet worden ist. Letztere sind Nena Sahib zu Hilfe auf Cawnpur marschirt.

Aus Macao, 3. October, wird dem Moniteur ein Ereigniß gemeldet, welches unfehlbar zum rascheren Einschreiten Frankreichs gegen China und das mit demselben Hand in Hand gehende Anam führen wird. Das Schreiben lautet: „So eben trifft aus Tong-king (das Tiefland Tong-king am unteren Seng-ka bildet die Nordprovinz, durch welche das Königreich Anam an die chinesische Südprovinz Kuan-si gränzt; die Hauptstadt von Tong-king, Ketscho, hat 200,000 Einwohner) die Trauerkunde von dem Martyrertode des spanischen Bischofs Msgr. Diaz ein. Nachdem derselbe am Tage vor Himmelfahrt durch die Mandarinen mit Soldaten in einem christlichen Dorfe, das in Asche gelegt wurde, verhaftet worden, ward er mit Fesseln an Hals und Beinen in den Kerker geworfen und nach tausendfachen Qualen am 20. Juli zu Tong-king enthauptet. Nach der Hinrichtung wurde der Boden, der mit seinem Blute getränkt war, umgehackt, weil man fürchtete, die Christen möchten einige Blutstropfen auffangen. Die Mandarinen ließen hierauf die Leiche in den Hauptstraßen der Stadt mit großer Entfaltung von Truppen und Elephanten umhertragen und warfen sie alsdann in den Fluß, nachdem sie dieselbe mit einem Stricke an eine große Barke gebunden, die sofort durch Ruderkraft dem Meere zueilte. Ein Capitän saß neben dem Stricke, woran die sterblichen Ueberbleibsel des unglücklichen Prälaten fortgezogen wurden, und machte den Ruderern, welche mit nach vorn gerichtetem Gesichte im Vordertheile des Nachens saßen, Drohungen, wofern sie sich umsehen würden. So geschah es, daß Niemand erfuhr, wann und wo der Strick gekappt wurde, und trotz aller Nachforschungen tongkingesischer Fischer hat die Leiche des Martyrers nicht wieder aufgefunden werden können.“

Amerika.

Die Finanzlage in New-York gestaltet sich nach Inhalt der letzten Berichte (dieselben reichen bis zum 14. v. M.) allmälig immer besser. Der Newyork Herald schreibt: „Die heute früh in unserem Hafen erfolgte Ankunft des Dampfers Arabia aus Liverpool mit Nachrichten aus Europa, die eine Woche weiter reichen, als die letzten, gab dem Stock-Markte einen bedeutenden Anstoß. Es herrschte eine ungewöhnlich lebhafte Bewegung und fast allgemein machte sich eine merklich bessere Stimmung geltend.

Die Arbeiter-Demonstrationen haben alle Bedeutung verloren. Diejenigen, welche sich dabei betheiligen, scheinen es weniger auf irgend einen ernsten Zweck abgesehen zu haben, als darauf, sich einen Spaß zu machen.

Nach dem Süden ist von Washington aus die gemessene Weisung ergangen, den General Walker und Genossen wo möglich auf ihrem Wege nach Nicaragua aufzugreifen.

Laut Berichten aus Kansas haben die Herren Moore, Calhoun und Andere die Absicht, dem Volke jenes Territoriums eine Art Doppel-Verfassung vorzulegen, eine mit und eine ohne Sclaverei. Anderen Mittheilungen zufolge würde man bloß den Artikel zu Gunsten der Sclaverei zur Ratification vorlegen. Man erwartete, daß der Convent sich am 7. Nov. vertagen werde.

Aus New-Orleans, 11. Nov., wird gemeldet: General Walker ist fort nach Nicaragua. Er erschien diesen Morgen vor der Vereinigten Staaten-Districts-Court und gab Bürgschaft, am 17. d. M. erscheinen zu wollen. Der Steamer „Fashion“ mit einem Theile von Walkers Leuten ging diesen Morgen um 2 Uhr ab, nachdem er zuvor vom Vereinigten Staaten-Marschall untersucht worden. Der Steamer löschte nach Mobile, aber man vermuthet, daß er außerhalb der Mündung des Mississippi das Postboot einholen und dann die ganze Partie auf dem „Fashion“ nach Nicaragua sich begeben werde. Der Regierungssteamer „Fulta“, der im Mississippi liegt, wurde überlistet

General Walker und seine Leute wurden von dem Mobile Postboot auf einen Dampfer gebracht, der in Mobile Bay wartete und eine neue Ladung Waffen und Munition an Bord hatte. Der Flibustier-Steamer dampfte sogleich die Bay hinunter, und man darf annehmen, daß Walker jetzt schon weit auf dem offenen Meere ist. Von der „Fashion“ hat man bis jetzt noch nichts vernommen. Viele glauben, daß sie das Texas-Regiment einholen soll. Der Steamer „Dick-Keys“, welcher General Walker von dem Postboote in Mobile fortbrachte, ist nach Mobile zurückgekehrt, nachdem er die Flibustier an Bord von Walkers Steamer „Fashion“ gebracht hatte; dieser letztere ist nach Nicaragua abgegangen. Walkers ganze Truppenmacht besteht aus ungefähr 400 Mann. Er hat eine große Quantität Provisionen und Munition, hinlänglich genug, um für vier Monate anzuhalten, und ungefähr 1000 Stück Waffen.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 2. Dezember. Am 18. v. M. ist in Neumarkt durch Unvorsichtigkeit der Marianna Leśniecka der einjährige Sohn derselben Johann in siedende Lauge gestürzt und in Folge dessen in einigen Stunden gestorben. Gegen die Schuldtragende ist bereits das Strafverfahren eingeleitet worden.

Aufruf der k. k. Krakauer wissenschaftlichen Gesellschaft. Archäologische Section. Mit Beziehung auf einen früheren Aufruf der Gesellschaft rücksichtlich archäologischer Forschungen sammt dem in dieser Hinsicht zum Führer dienenden „Fingerzeig“ („Skazówka“ — Krakau, in der Universitäts-Druckerei 1850), welcher auf die bei Beschreibungen von Monumenten und archäologischen Funden vorchristlicher Zeit unumgänglich nothwendige und passendste Methode hinweist und eine Vorstellung von den zu untersuchenden Gegenständen giebt, ersucht neuerdings die archäologische Abtheilung in einem von dem Präses Fr. Wężyk und dem Secretär der Gesellschaft Stefan Kuczyński unterschriebenen Aufruf alle hier betheiligten Forscher und Alterthumsfreunde, eine ausführliche und genaue Beschreibung sammt der Zeichnung und Angabe des Ortes eines jeden archäologischen Fundes einschicken zu wollen. Die von den verehrlichen Correspondenten übersandten Zeichnungen und Beschreibungen von Gräbern, Grenzhügeln, Ausgrabungen (Aschenkrügen), Wällen (Schanzen) und anderen so dicht in unserm Lande gesäeten Erddenkmälern — heißt es dort — bringen erst dann einen wahrhaft wissenschaftlichen Nutzen, wenn sie in großer Anzahl beschrieben, abgezeichnet und genau auf einer eigenen Karte der Ort ihrer Entdeckung bestimmt wird. Mit Hilfe solcher Materialien ist dann eine Classificirung der Funde leichter vorzunehmen, so wie ihre frühere Bestimmung genauer errathen und bewiesen werden kann. Ein Gleiches ist mit den überschickten Beschreibungen von Schlössern, Burgen, von in langen, unterbrochenen Streifen dahinlaufenden Wällen („Schanzen“) der Fall, da hier eine genaue Ortsbestimmung bisweilen so manchen geschichtlichen Zweifel aufzuklären, auf Spuren wandernder Völkerstämme hinzuzeigen im Stande ist. Zur desto größeren Erleichterung der Genauigkeit solcher Beschreibungen hat besagte Gesellschaft beschlossen, eine gewisse Ordnung hinsichts der Schilderung und Untersuchung heidnischer Gräber, deren so häufige in neueren Zeiten in den Ländern des früheren Polens ausgegraben wurden, einzuführen. Aschenkrüge und verschiedene Gefäße, gewöhnlich irdene, aus Gräbern (Grabstätten- und Hügel — żalniki —) an das Tageslicht gefördert, lassen aus ihrer Form auf das Volk, zu dem sie gehören mochten, oder auf die Cultur schließen, unter deren Einflusse sie angefertigt worden. Das Resultat dieser Forschung kann also eine Aufklärung über die Wohnsitze der wandernden Völkerschaften, zugleich ein Fingerzeig der Wege ihrer Wanderungen oder der Orte ihres stabilen Wohnsitzes sein. Zu diesem Behuf ist dem Aufruf eine Tabelle beigefügt, welche die gewöhnlichsten Formen der in Lithauen, Biakorus, der Ukraine, Kleinpolen, Schlesien, Großpolen, ebenso in Pommern in dem an das Meer grenzenden Danziger Gebiete ausgegrabenen Grabgefäße darstellt; sie ist von dem Mitgliede der Gesellschaft, dem Archäologen Łepkowski, entworfen. Bei einem Funde nun, dessen Form einer der dort enthaltenen Formen sich nähert oder entspricht, braucht der Finder in seiner Beschreibung sich nur auf die dort beigesetzte Zahl zu berufen; im Falle einer ganz neuen Form jedoch wird die übersandte Zeichnung des archäologischen Fundes sogleich jener Tabelle beigefügt, um sie auf diese Weise möglichst zu vervollständigen und so brauchbar als möglich zu machen. In den verschiedenen Gegenden des Landes interessirte man sich schon längere Zeit für Forschungen in diesem Gebiete, wovon einen deutlichen Beleg die zahlreichen Beobachtungen, Schilderungen und sogar archäologische Funde selbst, dem Museum geschenkt, liefern, welche in den ersten Jahren der Thätigkeit der archäologischen Abtheilung an die Gesellschaft übersandt wurden. Sie hegt deshalb die Hoffnung, daß ihr nun bei neu belebter Thätigkeit nicht nur wissenschaftliche Unterstützung werde zu Theil werden, sondern daß auch gewiß die Zahl der eifrigen von dem wissenschaftlichen Zweck angefeuerten Forscher sich mehren werde.

[Aus dem Gerichtssaale.] Das hiesige k. k. Landes-Gericht hat bei der am 27. v. M. gepflogenen Schlußverhandlung zuerst die Strafsache des Vincenz G., des Simon K. und des Franz Z. aus L., dann die Strafsache des Simon K. und Adalbert Z., und endlich die des Adalbert Z. und Vincenz G. abgeurtheilt. Jeder dieser Strafsachen lag ein besonderes Verbrechen des Diebstahls zu Grunde. Der Sachverhalt der ersten Strafsache ist folgender:

Vor 2 Monaten wurden auf Anstiften des Vincenz G., eines Individuums, das schon mehre Mal wegen Diebstahl abgestraft wurde, im herrschaftlichen Walde zu L. fünf Eichenstämme durch die Insassen Simon K. und Franz Z. gestohlen. An diesem Diebstahle haben auch die Grundwirthe Mathias G. und Johann B. dadurch Theil genommen, daß sie ihre Pferde zum Wegführen der gestohlenen Eichenstämme an Paul K. geliehen haben, welcher Letztere diese Eichenstämme von den erwähnten Dieben käuflich an sich gebracht hat.

Der herrschaftliche Güterverwalter Alexander E. schätzte den durch diesen Diebstahl im Walde verursachten Schaden auf 50 fl. CM.; da aber von dem unredlichen Besitzer Paul K. 10 Stück von diesen Eichenstämmen zurückgenommen wurden, so blieb noch eine Forderung von 28 fl. CM. bei den Dieben.

Bei der heutigen Schlußverhandlung gestanden alle sechs Beschuldigten ganz aufrichtig den verübten Diebstahl, ohne einen Entschuldigungsgrund anführen zu können.

Der Thatbestand der zweiten Strafsache läßt sich folgendermaßen auffassen: Simon K. und Adalbert Z. kamen eines frühen Morgens in die Wohnung des David B., um mit Markus H., der nach der Angabe der Beschuldigten in dem David B...schen Hause wohnen sollte, einen Vergleich wegen Ausbesserung der Straßen zu schließen.

Da es aber noch ganz früh war und Alles im Hause schlief, so nahm Simon K. ein Fenster heraus stieg mit seinem Kameraden in das Zimmer hinein, sie wickelten Alles, was ihnen unter die Hände kam, in einen ausgebreiteten Kittel ein, und trugen es in die Schenke der Johanna S. in der Absicht, diese gestohlenen Effecten der Schänkwirthin zum Unterpfande für Victualien und Schnaps zu überlassen. Für die vier gestohlenen Hemden ließen sich die Genannten eine unterwegs abgefangene Henne zubereiten und aßen dieselbe gleich auf.

Das Geständniß der Beschuldigten beschränkt sich nur auf einige vom Beschädigten für gestohlen angegebene Effecten. Außer den zurückerhaltenen gestohlenen Sachen erwuchs jedoch dem Beschädigten ein Schaden von 14 fl. 9 kr. CM.

Der Thatbestand der dritten Strafsache wurde in der heutigen Schlußverhandlung folgendermaßen constatirt: Während einer mondlichten Nacht ging Adalbert Z., vom Hunger geplagt, auf das herrschaftliche Feld in der Absicht, rückgelassene Erdäpfel zu sammeln. Jedoch schien ihm dieses Nahrungsmittel nicht behagt zu haben und er machte sich auf den Rückweg. Weil er aber mit leeren Taschen nach Hause zu gehen nicht gewöhnt war, so stieg er durch ein im Dache gemachtes Loch in den Wagenschuppen des Johann B. und nahm in der Eile ein Stück Pflugeisen, eine Bauerngurte und mehrere Getreidesäcke mit. Dem wahren Eigenthümer gelang es aber, den unredlichen Besitzer der gestohlenen Sachen zu entdecken, festzunehmen, in die Hände der Gerechtigkeit abzuliefern und die gestohlenen Effecten zurückzunehmen.

Das der zuletzt verhandelten Strafsache zu Grunde liegende Verbrechen des Diebstahls gründet sich auf folgender Zeugenaussage: Hyacinth S., herrschaftlicher Bedienter aus L., behauptete mit aller Gewißheit, daß er eines Abends, als er nach verrichteter täglicher Arbeit ins Wirthshaus ging, den Simon Z. und Vincenz G. beim Aufbrechen eines Fensters im herrschaftlichen Hause zu L. erblickte, daß er sich aus Furcht vor diesen verdächtigen Leuten in ein nahes Gebüsch versteckte, daß er später wahrnahm, wie Einer von diesen Leuten durch die Fensteröffnung in die Kammer hineinstieg und der Andere, mit einem tüchtigen Stocke bewaffnet, die Wache hielt, und daß er sich, um jedweder Gefahr auszuweichen, endlich unbemerkt entfernte.

Sowohl vor dem Untersuchungsrichter als auch bei der heutigen Schlußverhandlung wollten die Beschuldigten von diesem Diebstahle gar nichts wissen und behaupteten im Gegentheile, daß sie während dieser Zeit zu Hause geschlafen hätten;

Ueber den Schlußantrag der k. k. Staatsanwaltschaft hat der Gerichtshof, bezüglich eines jeden der Beschuldigten besonders, folgendermaßen zu Recht erkannt:

I. „Adalbert Z. wird des an David B. und Johann B. verübten Verbrechens des Diebstahls für schuldig erklärt (§. 171. 173. 174. II lit. b lit. d) und nach §. 178 St. G. in Ansehung der überwiegenden erschwerenden Umstände mit einem schweren Kerker in der Dauer von 1 Jahre und 6 Monaten, verschärft durch einmalige Einzelnhaft in jeder Woche und 20 Stockstreiche bestraft;

II. Vinzenz G. wird des im herrschaftlichen Walde zu L. verübten Verbrechens des Diebstahls für schuldig erklärt, und mit einem schweren Kerker in der Dauer von 1 Jahre und 6 Monaten, verschärft durch 2maliges Fasten in jedem Monate und 20 Stockstreiche bestraft; beide hingegen werden von dem ihnen zur Last gelegten Verbrechen des Diebstahls im herrschaftlichen Hause zu L. wegen Mangel an Beweismitteln freigesprochen.

III. Simon K. wird des im herrschaftlichen Walde zu L., und des beim David B. verübten Verbrechens des Diebstahls für schuldig erkannt, und mit schwerem Kerker von 1 Jahre und 6 Monaten bestraft.

IV. Franz Z. wird des im herrschaftlichen Walde zu L. begangenen Verbrechens des Diebstahls für schuldig erkannt und mit schwerem Kerker von 4 Monaten, verschärft mit 2 Fasttagen in jedem Monate bestraft.

V. Adalbert G. und Johann B. werden der Mitschuld an dem, im herrschaftlichen Walde zu L., begangenen Verbrechen des Diebstahls für schuldig erkannt, und hiefür jeder von ihnen zur Strafe des schweren Kerkers von 2 Monaten, letzterer mit Verschärfung von einem Fasttage in jeder Woche verurtheilt.

VI. Franz K. wird der Mitschuld an dem eben erwähnten Verbrechen für schuldig erklärt, und mit 3 Monaten Kerkers, verschärft mit zwei Fasttagen in jedem Monate, bestraft, endlich

VII. wird Johanna S. der Mitschuld des, an David B. verübten Verbrechens des Diebstahls für schuldig erkannt, und mit 2 Monaten Kerkers, verschärft durch 2 Fasttage in jedem Monate bestraft.

Es werden auch alle Beschuldigten insgesammt nach §. 341 der St. P. O. zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens verurtheilt.

Gegen dieses Urtheil haben nur Franz Z. und Johann B. die Berufung angemeldet, während sich die übrigen sogleich der über sie verhängten Strafe unterzogen. E. S.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Die von der Kreditanstalt nachgesuchten Cheques sind, wie die „Hand. und Börs. Ztg.“ berichtet, durch eine Allerhöchste Resolution bewilligt und die Stempelgebühr für jede solche Anweisung ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages mit 3 kr. bemessen.

Olmütz, 19. November. Der Auftrieb am hierortigen Marktplatze bestand gestern in 112 St. einheimischer, galizischer und ungarischer Schlachtochsen, wovon 9 St. wegen schlechter Qualität unverkauft blieben. Namentlich kamen aus Rozdól 15 St., aus Limanów 10 St., aus Osiek 11 St., aus Lisko 19 St., aus Limanów zwei Bandeln zu 12 und 13 St., und in Parzellen 32 Stück. Die geringe Concurrenz im Auftriebe hat die Preise erhöht. Der höchste Preis pr. 1 Paar Ochsen hat sich auf 502 fl. ÖW. mit 860 Pfd. Fleisch und 120 Pfd. Unschlitt, der geringste auf 257 fl. mit 500 Pfd. Fleisch und 40 Pfd. Unschlitt herausgestellt. Aus 69 Verkaufsposten ergibt sich der Durchschnittspreis auf 345 fl. mit 625 Pfd. Fleisch und 55 Pfd. Unschlitt.

Krakau, 1. Dez. Die Getreidezufuhr beschränkte sich auf der Grenze des Königreichs Polen in Folge der sehr beschädigten Wege auf Kleinigkeiten, die von nah herangeführt wurden. Dies influirte keineswegs auf den Handel en gros hier und an der Grenze, denn viele Producenten boten sich mit ansehnlichen Lieferungen auf spätere Termine zu Preisen an, wie sie das letzte Mal notirt worden. Die Speculanten halten sich jedoch vom Kauf fern, so daß der ganze Verkauf sich auf den Loco-Bedarf beschränkte und zwar zahlte man zu den Preisen des letzten Marktes.

Hier ging der Verkauf trotz der schwachen Zufuhr flau und schwer und schwankten die Preise. Weizen etwas zur Dampfmühle gekauft und bezahlt zu 27—28 poln. fl. unter Versicherung eines Gewichts von 166, 167 Wien. Pf. Auf dem Markte selbst bezahlte man 6, $6^1/_2$, schöneren mit $6^3/_4$ fl. CM. Im besonders schönen weißen Korn stieg er ausnahmsweise auf 7. Rother galizischer Weizen billig angeboten, er konnte indessen keine Käufer finden und werden die Forderungen nur notirt: 6, $6^1/_4$—$6^3/_4$. Roggen am Orte sehr schwer loszuschlagen und wurde nur in kleinen Partien zu gesunkenen Preisen so leidlich bezahlt. Und zwar $3^7/_8$, 4, $4^1/_8$, $4^1/_4$. besonders schöner polnischer Roggen $4^3/_8$—$4^1/_2$ fl. CM. aber nur sehr geringe Partien. Hafer wird weiter stark gesucht und hält sich gut zu den letzten Preisen. Bezahlt wurde er zu $2^1/_2$, $2^3/_8$, $3^3/_4$ fl. CM. Gerste vollständig übergangen und blieben die letzten Preise nur nominell.

Krakauer Curs am 1. December. Silberrubel in polnisch Crt. 108 — verl. 107 bez. Oesterr. Bank-Noten für fl. 100.— Plf. 440 verl. 437 bez. Preuß. Crt. für fl. 150. — Thlr. $95^1/_4$. verl. $94^1/_2$ bez. Neue und alte Zwanziger $109^3/_4$ verl. 109 bez. Russ. Imp. 8.40—8.32. Napoleond'or's 8.30—8.22. Vollw. holl. Dukaten 4.54 4.48. Oesterr. Rand-Ducaten 4.57 4.52. Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons $99^1/_4$—$98^3/_4$ Galiz. Pfandbriefe. nebst lauf. Coupons $81^1/_2$—$80^2/_3$. Grundentl.-Oblig. 79—$78^1/_2$. National-Anleihe $83^1/_4$—$82^3/_4$ ohne Zinsen.

Telegr. Depeschen d. Oest. Corresp.

New-York, 17. Nov. Entschiedendste Besserung, Vertrauen gehoben. Wechsel auf London 107—$108^1/_2$. 1,176.000 Dollars aus Californien sind angelangt. Die Mormonen haben eine Art Kriegserklärung gemacht; es heißt, General Caß habe mit Nicaragua eine Convention gezeichnet. Der Kansasconvent hat die Sklaverei im Princip genehmigt. — Keine weiteren Arbeitertumulte haben stattgefunden.

Venedig, 30. November. Ihre kais. Hoheit der durchl. Herr Erzherzog Generalgouverneur Ferdinand Max und Frau Erzherzogin Charlotte sind gestern hier eingetroffen und heute nach Mailand abgereist.

Parma, 28. Nov. Der französische Gesandte Marquis de Ferriere le Vayer ist gestern hier eingetroffen und hat der Herzogin Regentin sein Beglaubigungsschreiben überreicht.

Malta, 21. Nov. Der unterseeische Telegraph von Cagliari ist hier im Hintergrunde der Bai von St. Giorgio angebracht worden. In einigen Tagen wird der Dienst für das Publikum eröffnet.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 1. Dezember 1857.

Angekommen sind: Im Poller's Hotel Herr Kasimir Kozłowski, Gtsb. aus Wiewórka.

Im Hotel de Dresde: Herr Sigmund Hummicki, Gtsb. aus Polen. Frau Vincenzia Lewińska und Frau Helena Deskur, Gutsbesitzerinen aus Dresden.

Im Hotel de Saxe: Frau Gräfin Olympia Bobrowska, Gutsbesitzerin aus Tarnow. Herr Josef Derych, Gtsb. aus Polen.

Abgereist sind die Herren: Joseph Zachystal, k. k. Finanzrath nach Wadowice. Adoph v. Dobrzyński und Wladimir Komar, Gutsbesitzer, nach Tarnow. Frau Gräfin Julia Łos, Gutsbesitzerin nach Lemberg.

greifender Beispiele der heldenmüthigsten Aufopferung kamen während dieses entsetzlichen Sturmes vor, und selbst nach dem Sinken des Schiffes, als die Passagiere sich im Wasser an das erste beste Holzwerk anklammerten, erwies Einer dem Anderen manchen ritterlichen Dienst.

Als eins der letzten Böte vom Schiffe abstoßen sollte, gab der Capitän einem der Mitfahrenden seine Uhr, mit der Bitte, dieselbe seiner Frau zuzustellen. Er wollte ihm noch eine Bestellung an sie auftragen, aber die Stimme versagte ihm. „Sagen Sie ihr — —,“ weiter konnte er nicht sprechen, sondern bedeckte sein Gesicht mit den Händen wie im Gebet, denn er war ein religiöser Mann und aufrichtiger Christ. Der Seelenschmerz dieses Augenblicks war bald vorüber. Ohne Zweifel hatten seine Gedanken den Freunden und der Heimath, der theuren Gattin, der lieben Tochter gegolten, deren einzige Stütze er war. Gott und sein Vaterland mußten nun für sie sorgen. Ehre und Pflicht geboten ihm zu seinem sinkenden Schiffe zu stehen. Ruhig und gesammelt widmete er sich von Neuem dem Dienste. Er ließ das Orkandeck wegschlagen und Flöße machen, auch die Lebensretter herholen und an diejenigen austheilen, welche Gebrauch davon machen wollten. Frezer, dem zweiten Offizier, befahl er, die Munitionskiste zu nehmen und jede halbe Stunde eine Rakete steigen zu lassen. Nach diesen Anordnungen ging Herndon in seine Cajüte und legte seine Uniform an. Der Goldstreif an seiner Mütze war durch den Wachstuchüberzug, den er gewöhnlich trug, verdeckt. Er nahm den Ueberzug ab und warf ihn auf die Flur der Cajüte; dann kam er herauf und stieg auf den Radkasten, mit der linken Hand sich an dem eisernen Geländer festhaltend. Als er oben stand ging eine Rakete auf, das Schiff erhielt seinen letzten Wellenstoß und während es sank, entblößte der Capitän sein Haupt.

Ein Schrei erscholl aus der See empor, aber nicht aus seinen Lippen. Die Wellen hatten sich über ihm geschlossen und der Vorhang der Nacht verhüllte eines der erhabensten moralischen Schauspiele, die das Meer je gesehen hat.

Gerade bevor der Dampfer unterging, hörte man ein Boot herankommen. Herndon rief es an. Es war das Boot des Bootsmannes, welches „von harten Händen und weichen Herzen“ gerudert von der Brig zurückkam, um seinen dienstuntauglichen Zustand zu melden. Wenn es anlegte, so mußte es von dem Strudel des sinkenden Schiffes mit hinabgezogen werden. Herndon befahl den Leuten abzuhalten. Das Boot gehorchte und wurde gerettet. Dies war, so viel ermittelt worden, sein letzter Befehl.

„Neun und vierzig von den Passagieren und der Bemannung wurden während der Nacht und am folgenden Morgen von der norwegischen Brig „Ellen“ aufgefischt und wohlbehalten nach Norfolk gebracht. Die englische Brig „Mary“ fischte drei Andere auf, welche etwa 450 Meilen mit dem Golfstrom fortgetrieben waren. Gesammtzahl der Geretteten 152.

Es erhellt nicht, daß der Capitän nach dem Untergange des Schiffes von Einem der Ueberlebenden noch gesehen oder gehört worden sei. Herr Childs, einer der Passagiere, meint, er habe noch um Mitternacht, kurz ehe er selbst aufgefischt wurde, mit Herndon im Wasser gesprochen. Allein Herndon war zart und keineswegs von kräftiger Gesundheit; er hatte bereits von den Drangsalen der letzten Tage gelitten; seine Ermattung muß groß gewesen sein und aller Wahrscheinlichkeit nach besaß er nicht mehr die Stärke, um mit den Uebrigen um sein Leben zu ringen.

Herndon stand in dem 44. Jahre seines Lebens. Er war aus Virginien, einer von den fünf Söhnen des verstorbenen Dabney Herndon. Mrs. Maury ist die ältere seiner beiden Schwestern. Er erhielt seinen Namen vom Capitän William Lewis von der Marine, der an Bord der Ver.-Staaten-Brig „Epervier“ verloren ging. Lewis Herndon, früh verwaist, trat mit fünfzehn Jahren in die Marine. Liebreich in seinem Wesen, sanft und fein im Umgange, wurde er der Liebling der ganzen Flotte. Niemand liebte ihn mehr und kannte ihn besser als Ihr gehorsamer Diener

M. F. Maury, Lieut. V.-St.-Marine,

An den Ehrenw. Isaac Joucey, Marinesecretär, Washington.

Kunst und Literatur.

** Bei der am 29. d. in Triest abgehaltenen feierlichen Municipalpreisvertheilung ist der erste von Dr. Rossetti gestiftete Preis für ein auf Triest bezügliches, historisches oder statistisches Werk dem Dr. Kandler verliehen worden.

** Die czechische Schriftstellerin Frau Bozena Nemcowa, die sich als eifrige Forscherin und glückliche Nacherzählerin slavischer Volksmärchen in der böhmischen Literatur einen guten Namen erworben, gibt nun eine Sammlung slovakischer Sagen und Märchen heraus. Dieselben erscheinen in Heften zu zwei Bogen in Sedezformat im Verlage von Schalek. Das erste Heft enthält fünf Märchen: „Weltliche Schönheit,“ „der König der Zeit,“ „Lalija,“ „Valibuk,“ „König Surina und Otolienka.“

** Ein in Deutschland rühmlichst bekannter Physiolog, Professor Lenhossek von Klausenburg, hat bei seiner kürzlichen Anwesenheit in Paris durch seine bedeutenden Forschungen und seine vollendeten mikroskopischen Präparate in den höchsten medizinischen Kreisen die vollste Anerkennung gefunden. Ein Gleiches vernehmen wir jetzt aus London, wo die ersten Namen der medizinischen Welt, Todd, Carpenter, Busk, Owen etc. sich vereinigt und Lenhossek's Präparate für das Britische anatomische Museum angekauft haben.

** Aus Compiègne wird von einer Entdeckung berichtet, die dem Kaiser gelungen sein, und in nichts Geringerem, als in Wiederauffindung eines Merovingischen Circus bestehen soll, der halb unter dem Erdreich begraben liegt. Man hat mittlerweile konstatirt, daß dieser Circus derselbe ist, der nach Gregorius von Tours dem Könige Childerich seine Entstehung verdankt.

** Die Spitzkugeln haben nun auch ihr entsprechendes chirurgisches Instrument erhalten. Ein D. Golliez hat, wie schweizerische Blätter melden, ein ihnen ganz angepaßtes Werkzeug zum Herausziehen derselben erfunden.

Amtliche Erlässe.

Z. 6355. **Edict.** (1378. 2-3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe Eleonore de Czajkowskie Bielańska wider den Lemberger Propinator Alexius unbekannten Zunamens und Aufenthaltes wie auch dessen unbekannten Erben wegen Erkennung, daß die im Lastenstande des Gutes Siary dom. 7 pag. 303 n. 27 on. haftende Post pr. 72 fl. $47^2/_4$ kr. CM. verjährt und zu extabuliren sei die mündliche Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtssache die Tagfahrt auf den 27. Jänner 1858 um 10 Uhr Vormittags angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreis-Gericht zu deren Vertrettung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advok. Hrn. Dr. Zajkowski mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Micewski als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreis-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 9. November 1857.

Nr. 5890. **Edict.** (1370. 1-3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandez werden in Folge Einschreitens des Herrn Rzuchowski bücherlichen Besitzers und Bezugsberechtigten des im Sandecer Kreise liegenden, in der Land-tafel dom. 445 pag. 181 n. 6 haer. vorkommenden Gutsantheils Jasienna Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 10. April 1856 Z. 996 für obigen Gutsantheil bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 1180 fl. 30 kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 10 Januar 1858 beim k. k. Kreis-Gerichte in Neu-Sandez schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nr.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung sowohl bezüglich des Kapitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;

c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilligt hätte, und daß er bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinen den Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes von 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Neu-Sandez, am 4. November 1857.

N. 6825. **Edict.** (1387. 1-3)

Vom k. k. Bezirksamte Kenty werden die illegal abwesenden Militärpflichtigen der II. Altersklasse: Markus Konior sub N. 190 aus Porąbka und Fabian Płonka sub N. 218 aus Osiek aufgefordert, binnen 4 Wochen von der Einschaltung dieses Edictes gerechnet im Zwecke der Entsprechung der Militärpflicht hieramts zu erscheinen widrigenfalls dieselben als Recrutirungflüchtlinge behandelt werden würden.

K. k. Bezirksamt.

Kenty, am 27. November 1857.

Nr. 1222. **Concursausschreibung.** (1380. 2-3)

Bei dem k. k. Kreisgerichte in Tarnow ist eine erledigte sistemisirte Hilfsämter-Directionsadjunkten-Stelle mit dem Jahresgehalte von 700 fl. CM. im Falle der graduellen Vorrückung aber eine solche mit dem Gehalte von 600 fl. CM. zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle haben ihre den Nachweis über die gesetzlichen Erfordernisse enthaltenden und eigenhändig geschriebenen Gesuche der Vorschrift des §. 16 des kaiserlichen Patentes vom 3. Mai 1853 Z. 81 R. G. B. gemäß, binnen vier Wochen vom Tage der dritten Einschaltung dieses Edictes in die Krakauer Zeitung bei dem Tarnower k. k. Kreisgerichtspräsidium zu überreichen.

Vom Präsidium des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 23. November 1857.

Nr. 15036. **Edict.** (1377. 2-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird in Verfolg des Einschreitens des ehemaligen Krakauer Stadtrathes und des numehrigen Magistrates die Feilbietung der, in den Hypothekenbüchern laut Hauptbuch Gm. VII. (Kleparz) vol. ant. 2 pag. 26 num. 2 här. auf den Namen des Karl Lubowiecki eingetragenen im Jahre 1850 abgebrannten, in Krakau gelegenen Realität Nr. 41 Gm. VII. aus öffentlichen Rücksichten, mit Bestimmung eines dritten Termines auf den 14. Jänner 1858, in welchem dieselbe bei diesem Landesgerichte um 10 Uhr Vormittags abgehalten werden wird, unter nachstehenden Bedingungen ausgeschrieben:

1. Der Verkauf dieser Realität geschieht in Pausch und Bogen.
2. Zum Ausrufspreise wird der der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von achthaundert zehn Gulden (810) und 53 kr. CM. bestimmt; die obige Realität wird aber in dem nun bestimmten Termine auch unter dem Schätzungswerthe um jeden Preis hintangegeben werden.
3. Jeder Kauflustige hat, bevor er einen Anbot macht, den zehnten Theil des Ausrufspreises im runden Betrage von 90 fl. CM. zu Händen der Licitations-Commission als Vadium im Baaren zuerlegen, welche dem Ersteher in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Kauflustigen aber gleich nach beendigten Feilbietung zurückgestellt werden wird.
4. Der Ersteher hat den dritten Theil des Kaufpreises, in welchen das Vadium einzurechnen kommt, binnen 30 Tagen nach der Zustellung des, den Licitationsact zur Wissenschaft nehmenden Bescheides, die übrigen $^2/_3$ Theile des Kaufschillings dagegen binnen 30 Tagen nach der Rechtskraft der Zahlungsordnung an das hiergerichtliche Depositenamt im Baaren zu erlegen; er ist jedoch eventuell auch verpflichtet, die auf der Realität haftenden Schulden, insoweit sich der Kaufpreis erstrecken wird, zu übernehmen, wenn die Gläubiger die Zahlung vor der allenfalls vorgesehenen Aufkündigung nicht annehmen wollten; es steht ihm daher für den letztern Fall das Recht zu, unter Beibringung einer vorschriftsmäßigen Erklärung der betreffenden Gläubiger einen entsprechenden Betrag des Kaufpreises in Abschlag zu bringen.
5. Gleich nach Erlag des dritten Theiles des Kaufpreises wird dem Ersteher, auch wenn er darum nicht ansuchte, jedoch auf dessen Kosten, die Realität in den physischen Besitz und in Benützung übergeben werden. Dagegen wird derselbe verbunden sein, vom Tage der physischen Besitzübergabe angefangen, alle auf der Realität haftenden Steuern und öffentliche Angaben überhaupt alle mit dem Besitze verbundenen Lasten zu tragen und von den restlichen zwei Dritteln des Kaufpreises 5% Zinsen halbjährig decursive an das hiergerichtliche Verwahrungsamt für die gemeinschaftliche Sache der Hypothekargläubiger und des Realitäteneigenthümers abzuführen. — Sobald der Ersteher den dritten Theil des Kaufschillings an das hiergerichtliche Verwahrungsamt erlegt haben wird, wird demselben, über dessen Einschreiten auf dessen Kosten, jedoch erst nach vorläufiger Nachweisung der vom ihm berichtigten Uebertragungsgebühr, das Eigenthums-Decret zu der erstandenen Realität ausgefolgt und derselbe über Einschreiten als Eigenthümer der erstandenen Realität in der Hypothekenbüchern einverleibt, zugleich wird aber auch die Verbindlichkeit desselben zur Bezahlung der restlichen zwei Drittel des Kaufpreises sammt 5% Zinsen, dann die Verbindlichkeit zur Zahlung der Steuern und öffentlichen Abgaben, so wie auch die Relicitationsstrenge im Lastenstande der obigen Realität einverleibt und es werden überdies alle Lasten aus dem Passivstande der Realität gelöscht und auf die rechtlichen zwei Drittel des Kaufpreises sammt Zinsen in den Hypothekenbüchern übertragen werden.
6. Der Käufer hat das abgebrannte Gebäude binnen Einem Jahre und 6 Monaten vom Tage der Besitzübergabe in guten Stand herzustellen.
7. Sollte der Käufer der einen oder der andern Bedingung nicht nachkommen, so wird eine neue, in einem einzigen Termine abzuhaltende Feilbiethung der fraglichen Realität ausgeschrieben und dieselbe um jeden Preis veräußert werden, der Käufer wird aber gehalten sein, die diesfälligen Kosten, so wie auch allen wegen geringeren Meistbotes oder sonst entstehenden Schaden aus dem Vadium und seinem Vermögen zu ersetzen.
8. Den Kauflustigen steht es frei, den Hypotheken-Auszug und den Schätzungsact der obigen Realität in der hiergerichtlichen Registratur einzusehen.

Hievon werden die betreffenden Interessenten und zwar diejenigen Gläubiger, welche mit ihren Forderungen bereits nach dem 23. März 1857 in die Hypothekenbücher gelangt sein sollten, oder bei denen sich ein Anstand in rechtzeitiger Zustellung des Feilbiethungsbescheides ergeben sollte, zu Händen des Hrn. Advokaten Dr. Zucker, welcher ihnen mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Balko zum Curator bestellt worden ist, in Kenntniß gesetzt

Krakau, am 17. November 1857.

N. 15036. **Edykt,**

C. k. Sąd krajowy Krakowski rozpisuje na skutek rekwizycyi byłéj Rady miejskiéj, tudzież teraźniejszego Magistratu w Krakowie sprzedaż przez publiczną licytacyą realności w Krakowie pod L. 41 Gm. VII. na Kleparzu znajdującéj się w księgach hypotecznych Gm. VII. vol. ant. 2 pag. 26 N. 2 haer. na imie Karola Lubowieckigo zapisanéj w r, 1850 przez pożar zniszczonéj, ze względów publicznych, wyznaczając termin trzeci na 14. Stycznia 1858 r. w którym powyższa licytacya w tym Sądzie krajowym o godzinie 10 przedpołudniem odbędzie się, pod następującemi warunkami:

1. Sprzedaż realności nastąpi ryczałtem.
2. Ceną wywołania będzie szacunek sądowy w kwocie ośmiuset dziesięciu złotych reńskich (810) i 53 kr, m. k.; jednakowoż powyższa realność w tym nowo-wyznaczonym terminie i niżéj szacunku sądowego za jakąkolwiek bądź cenę sprzedaną będzie.
3. Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest, przed podaniem ceny, dziesiątą część kwoty do wywoł nia przeznaczonéj, w okrągłéj kwocie 90 Złr. m. k. do rąk komisyi licytacyjnéj, jako vadium, w gotowce złożyć, które kupicielowi w cenę kupna wrachowaném, innym zaś licytującym zaraz po ukończeniu licytacyi zwróconém zostanie.
4. Kupiciel obowiązanym będzie, trzecią część ceny kupna, w którą się vadium wrachuje, w przeciągu dni 30 po doręczeniu rezolucyi, akt licytacyi do wiadomości przyjmującéj, resztujące zaś dwie trzecie części, w dniach 30 po prawomocności tabelli płatniczéj, do Depozytu tego Sądu w gotowiznie złożyć, kupiciel obowiązany jest jednakże i długi na realności ciążące, na wypadek, gdyby wierzyciele zapłaty przed umówioném wypowiedzeniem przyjąć niechcieli, o ile cena kupna wystarczać będzie na siebie przyjąć, w tym wypadku atoli przysłuża mu prawo przy złożeniu stósownéj do przepisu deklaracyi dotyczących wierzycieli odpowiednią część ceny kupna potrącić.
5. Zaraz po złożeniu trzeciéj części ceny kupna, odda się kupicielowi realność choćby o to nie prosił, jednak na koszt onegoż w posiadanie i używanie; kupiciel zaś obowiązany będzie, od dnia wprowadzenia go w fizyczne posiadanie zacząwszy, wszelkie na realności ciążące podatki i publiczne daniny, zgoła wszelkie ciężary z posiadaniem połączone ponosić i od resztujących dwóch trzecich części ceny kupna kupna procent po $^5/_{100}$ w ratach półrocznych z dołu do Depozytu tegoż Sądu, na rzecz wspólną wierzycieli hypotecznych i właściciela realności składać.

   Skoro kupiciel trzecią część ceny kupna, do Depozytu złoży, wyda mu się na jego żądanie i jego kosztém, za poprzedniem jednak wykazaniem się iż należytość z powodu przelania własności uiścił, dekret dziedzictwa, do nabytéj realności tudzież zaintabuluje się w księgach hypotecznych kupiciela na jego żądanie za właściciela nabytéj realności, oraz zaś i obowiązek jego, zapłacenia resztujących dwóch części ceny kupna, z procentem po 5%, tudzież ponoszenia podatków i publicznych danin, jak niemniéj i rygor relicytacyi, w stanie biernym realności. a oprócz tego wszystkie ciężary ze stanu biernego realności wymazane i na resztujące dwie trzecie części ceny kupna w księgach hypotecznych przeniesione zostaną.
6. Kupiciel obowiązany będzie, budynek przez pożar zniszczony w przeciągu jednego roku i sześciu miesięcy od dnia wprowadzenia go w posiadanie do dobrego stanu przywrócić.
7. Gdyby kupiciel któregokolwiek warunku nie wykonał, tedy nowa w jednym tylko terminie odbyć się mająca licytacya, powyższéj realności rozpisaną i taż realność za każdą cenę sprzedaną będzie a natenczas kupiciel obowiązanym będzie wynikłe ztąd koszta i wszelką stratę, jakaby się z powodu niższéj ceny kupna lub z innego jakiegoś powodu okazała, z vadium i majątku swego wynagrodzić.
9. Chęć kupienia mającym, wolno wykaz hypoteczny i akt detaksacyi powyższéj realności w tutejszéj registraturze przeglądnąć.

O tém zawiadamia się wszystkich Interesentów, a mianowicie wierzycieli, którzyby z pretensyami swemi już po dniu 23. Marca 1857 r. do hypoteki weszli, lub względem którychby przeszkoda wczesnego doręczenia rezolucyi licytacyjnéj zachodziła, na ręce Pana adwokata Dr. Zucker, który im z substytucyą Pana adwokata Dr. Balko za kuratora ustanowionym jest.

Kraków, dnia 17. Listopada 1857.

N. 14308. **Edict.** (1376. 3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird dem Jakob Schlojsnig dessen etwaigen Erben und Rechtsnachfolgern mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Fr. Karoline de Bieber-tein Sta'owiejska wegen Löschung des Rechtes des Jakob Schlojsnig aus der von Joseph Bieberstein Starowiejski für Joseph Wołczyński übernommenen Bürgschaft bezüglich einer Forderung des Jakob Schlojsnig an den Letzteren im Betrage pr. 14850 fl. rheinisch in Hofkammer Obligationen Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 15. December 1857 um 10 Uhr Vormittags hiergerichts bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten hiergerichts unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu dessen Vertrettung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Alth mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Mraczek als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 9. November 1857.

Wiener Börse-Bericht
vom 1. December 1857.

	Geld. Waare.
Nat.-Anlehen zu 5%	$83^1/_2$–$83^9/_{16}$
Anlehen v. J. 1851 Serie B zu 5%	92–93
Lomb. venet. Anlehen zu 5%	95–$95^1/_2$
Staatsschuldverschreibungen zu 5%	$80^7/_8$–81
detto „ $4^1/_2$%	$70^1/_4$–$70^3/_8$
detto „ 4%	$63^1/_4$–$63^1/_2$
detto „ 3%	50–$50^1/_2$
detto „ $2^1/_2$%	$40^1/_2$–$40^3/_4$
detto „ 1%	16–$16^1/_4$
Gloggnitzer Oblig. m. Rückz. 5%	96––
Oedenburger detto „ 5%	95––
Pesther detto „ 4%	95––
Mailänder detto „ 4%	94––
Grundentl.-Obl. N. Oest. „ 5%	$88^1/_2$–$88^3/_4$
detto v. Galizien, Ung. rc. „ 5%	$78^3/_4$–$79^1/_4$
detto der übrigen Kronl. „ 5%	$85^1/_2$–$86^1/_2$
Banco-Obligationen „ $2^1/_2$%	62–63
Lotterie-Anlehen v. J. 1834	317–318
detto „ 1839	$128^1/_2$–129
detto „ 1854 4%	$108^5/_8$–$108^7/_8$
Como-Rentscheine	$16^3/_4$–$17^7/_8$
Galiz. Pfandbriefe zu 4%	80–81
Nordbahn-Prior.-Oblig. „ 5%	$83^1/_2$–84
Gloggnitzer detto „ 5%	80–81
Donau-Dampfschiff-Obl. „ 5%	85–$85^1/_2$
Lloyd detto (in Silber) „ 5%	87–88
3% Prioritäts-Oblig. der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 275 Francs per Stück	109–110
Actien der Nationalbank	974–975
5% Pfandbriefe der Nationalbank 12monatliche	$99^1/_4$–$99^1/_2$
Actien der Oest. Credit-Anstalt	196–$196^1/_4$
„ „ N.-Oest. Escompte-Ges.	$115^1/_4$–$115^3/_4$
„ „ Budweis-Linz-Gmundner Eisenbahn	$233^1/_2$–234
„ „ Nordbahn	$176^5/_8$–$176^3/_4$
„ „ Staatseisenbahn-Ges. zu 500 Fr.	$277^3/_4$–278
„ „ Kaiserin-Elisabeth-Bahn zu 200 fl. mit 30 pCt. Einzahlung	$100^1/_8$–$100^1/_4$
„ „ Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn	98–$98^1/_2$
„ „ Theißbahn	$100^1/_8$–$100^1/_4$
„ „ Lomb. venet. Eisenb.	238–$238^1/_2$
„ „ Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	524–526
„ detto 13. Emission	$99^1/_4$–$99^1/_2$
„ „ Lloyd	335–340
„ „ Pesther Kettenbr.-Gesellsch.	59–60
„ „ Wiener Dampfm.-Gesellsch.	70–71
„ „ Preßb. Tyrn. Eisenb. 1. Emiss.	19–20
„ „ detto 2. Emiss. mit Priorit.	29–30
Fürst Esterhazy 40 fl. L.	$82^1/_2$–83
F. Windischgrätz 20 „	$24^1/_2$–$25^1/_2$
Gf. Waldstein 20 „	$27^3/_4$–28
„ Keglevich 10 „	$14^1/_4$–$14^1/_2$
„ Salm 40 „	42–$42^1/_4$
„ St. Genois 40 „	39–$39^1/_2$
„ Palffy 40 „	$38^1/_2$–$38^3/_4$
„ Clary 40 „	$39^1/_4$–$39^1/_2$
Amsterdam (2 Mon.)	90
Augsburg (Uso.)	$108^3/_8$
Bukarest (31 T. Sicht)	263
Constantinopel detto	—
Frankfurt (3 Mon.)	$107^3/_8$
Hamburg (2 Mon.)	$80^1/_4$
Livorno (2 Mon.)	105
London (3 Mon.)	10 34
Mailand (2 Mon.)	106
Paris (2 Mon.)	$125^1/_2$
Kais. Münz-Ducaten-Agio	$10^1/_4$–$10^3/_8$
Napoleonsd'or	8 23
Engl. Sovereigns	10 41–10 42
Russ. Imperiale	8 41–8 42

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge.

Abgang von Krakau:

nach Dembica: um 12 Uhr 15 Minuten Nachmittag. um 9 Uhr 5 Minuten Abends.

nach Wien: um 6 Uhr 10 Minuten Morgens. um 3 Uhr 25 Minuten Nachmittag.

nach Breslau u. Warschau: um 8 Uhr 30 Minuten Vormittag.

Ankunft in Krakau:

von Dembica: um 5 Uhr 20 Minuten Morgens. um 2 Uhr 36 Minuten Nachmittag.

von Wien: um 11 Uhr 25 Minuten Vormittag. um 8 Uhr 15 Minuten Abends.

von Breslau u. Warschau: um 2 Uhr 55 Minuten Nachmittag

Abgang von Dembica:

nach Krakau: um 11 Uhr 15 Minuten Vormittag. um 2 Uhr nach Mitternacht.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
1	2	332‴. 62	— 1,5	86	Ost schwach	heiter		— 1⁶	— 1¹⁵
	10	332 47	— 1,2	97.	Nord-Nord-Ost „	„			
2	6	332 46	— 3,4	94	Ost- „	„			

In der Buchdruckerei des „CZAS“.

Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter.

Mit einer Beilage.

Amtliche Erlässe.

Z. 5196. ex 1857. **Kundmachung.** (1348. 3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird bekannt gemacht, daß über Einschreiten des Tarnower k. k. städtisch delegirten Bezirksgerichtes vom 24. August 1857 Z. 1761 zur Hereinbringung der mit dem Urtheile vom 24. Jänner 1851 Z. 4638 durch Elias Goldfluss wider die liegende Nachlaßmasse des Lippa Weingarten ersiegten, mittelst Zessionsurkunde ddo. Sterkowice am 11. December 1856 an Aron und Rifke Eheleute Kauftheil abgetretenen Wechselforderung von 500 fl. CM. sammt $4/_{100}$ vom 28. Juli 1848 laufenden Zinsen, dann der Gerichts- und Executionskosten pr. 11 fl. 20 kr., 2 fl. 35 kr., 5 fl. 15 kr. und 8 fl. 9 kr. C. M. die von diesem k. k. Bezirksgerichte bewilligte öffentliche Feilbiethung des zur liegenden Nachlaßmasse des Lippa Weingarten gehörigen Antheils der in Neu-Sandec sub Nr. C. 209 gelegenen Realität in zwei Terminen nämlich am 14. Jänner 1858 und 18. Februar 1858 jedesmal um 10 Uhr Vormittags hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen abgehalten wird:

1. Zum Ausrufspreise dieses Realitäts-Antheils wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth mit 300 fl. C. M. angenommen.

Dieser Realitäts-Antheil wird in diesen zwei ersten Terminen nur um einen höheren, oder einem dem Schätzungswerthe gleichkommenden Betrag hintangegeben.

Sollte jedoch in diesen zwei ersten Terminen derselbe weder über noch im Schätzungswerthe verkauft werden, so wird für diesen Fall der Vorschrift des §. 148 gemäß zur Einvernehmung der Hypothekargläubiger wegen Festsetzung erleuchternder Feilbiethungsbedingungen die Tagsatzung auf den 18. Februar 1858 um 4 Uhr Nachmittags festgesetzt mit dem Beifügen, daß die hiemit vorgeladenen Hypothekargläubiger an diesem Termine entweder persönlich, oder durch gehörig ausgewiesene Bevollmächtigte um so gewisser hiergerichts zu erscheinen haben, als sonst die Nichterscheinenden der Stimmenmehrheit der Anwesenden beitretend angesehen werden würden, wornach die Feilbiethung in einem einzigen Termine ausgeschrieben, und in diesem der fragliche Realitäts-Antheil auch unter dem Schätzungswerthe wird verkauft werden.

2. Jeder Kauflustige ist verpflichtet, vor Beginn der Feilbiethung den zehnten Theil des Schätzungswerthes, das ist, den Betrag von 30 fl. CM. im Baaren als Angeld zu Handen der Feilbiethungscommission zu erlegen, welches dem Ersteher in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Mitbiethenden aber nach beendigter Feilbiethung rückgestellt werden wird.

Die Executionsführer Aron und Rifke Kauftheil werden aber, Falls dieselben als Mitbiether auftreten sollten, von dem Erlage des Angeldes jedoch nur alsdann befreit, wenn sie die grundbücherliche Einverleibung dieses Angeldes ob der zu ihren Gunsten im Lastenstande des fräglichen Realitäten-Antheils haftenden Forderung von 500 fl. CM. am 1ten Platze erwirken, und die betreffende Verschreibungsurkunde sammt dem Ausweise über deren Einverleibung der Feilbiethungscommission vor Beginn der Feilbiethung übergeben.

3. Der Ersteher hat binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Licitationsact genehmigenden Bescheides, den nach Abrechnung des Angeldes, dann der zur Befriedigung gelangenden und von ihm übernommenen Satzforderungen noch verbleibenden Kaufschillingsrest an das hiergerichtliche Depositenamt zu erlegen, worauf ihm der erstandene Realitäts-Antheil auch ohne sein Begehren in den physischen Besitz wird übergeben, und derselbe als Eigenthümer dieses Realität-Antheils intabulirt werden, die von ihm übernommenen Grundbuchslasten werden aber von dem Realitäts-Antheile extabulirt, und auf den Kaufpreis übertragen.

4. Die Executionsführer Aron und Rifke Kauftheil bleiben jedoch im Falle der Erstehung des fräglichen Realitäts-Antheils von dem gerichtlichen Erlage des Kaufpreises insoweit befreit, als nicht der Meistboth die Summe ihrer am 1ten Platze einverleibten Forderung von 500 fl. CM. s. N. G. übersteigt, indem sie mit dieser ihrer Forderung für die Erfüllung der Feilbiethungsbedingungen, so weit der Kaufschilling mit ihrer Forderung bedeckt ist — haften.

5. Der Käufer wird verpflichtet sein, die Forderungen jener Hypothekargläubiger, welche deren Zahlung vor dem bedungenen Aufkündigungstermine nicht annehmen wollten, nach Maß des angebothenen Kaufpreises auf sich zu übernehmen.

6. Vom Tage der Einführung des Käufers in den physischen Besitz des gekauften Realitäts-Antheils, hat derselbe alle Grundlasten und Steuern aus Eigenem zu tragen.

7. Die für die Erwerbung des Eigenthums dieses Realitäts-Antheils gemäß kaiserlichen Patents vom 9ten Februar 1850 entfallenden an das h. Aerar zu entrichtenden Gebühren und Kosten der Intabulirung hat der Käufer aus eigenen Mitteln — ohne dieselben von dem Kaufpreise in Abzug zu bringen zu bestreiten.

8. Sollte der Ersteher einer von diesen Feilbiethungsbedingungen nicht Genüge leisten, dann wird auf Anlangen welch immer eines Gläubigers oder Schuldners die Relicitation dieses Realitäts-Antheils im Grunde §. 449 der G. O. auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine ausgeschrieben und in diesem der Realitäts-Antheil auch unter dem Schätzungswerthe mit Beobachtung des §. 433 der G. O. verkauft, und der die Licitationsbedingungen brüchige Ersteher für allen hieraus entstandenen Schaden und Kosten nicht nur mit dem Angelde, sondern auch mit seinem anderweitigen Vermögen verantwortlich werden.

9. Die Kauflustigen können den Schätzungsact und den Grundbuchsextract des fräglichen Realitäts-Antheils in der hiergerichtlichen Registratur einsehen.

Von dieser Licitationsausschreibung werden beide Theile nämlich: Aron und Rifke Eheleute Kauftheil, wie auch Elias Goldfluss und die liegende Nachlaßmasse des Lippa Weingarten durch den Curator Hrn. Advocaten Dr. Kaczkowski, ferner diejenigen Gläubiger, welche nach dem 7. Februar 1857 ein Pfandrecht auf den fräglichen Realitäts-Antheil erlangt haben, oder denen der Bescheid über die bewilligte und hiemit ausgeschriebene Feilbiethung aus was immer für einem Grunde nicht genug zeitlich zugestellt werden könnte, zu Handen des Hrn. Advokaten Dr. Zaykowski, welcher mit Substituirung des Herrn Advocaten Dr. Zieliński zu diesem Licitationsacte und zu allen nachfolgenden aus diesem Anlasse zu erfolgenden gerichtlichen Handlungen zum Curator hiemit bestellt wird — verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 3. October 1857.

N. 5196. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy w Nowym-Sączu podaje do powszechnéj wiadomości, iż w skutek wezwania c. k. Sądu delegowanego miastowego tarnowskiego z d. 24. Sierp. 1857 l. 1761 na zaspokojenie pretensyi wekslowéj 500 Złr. wyrokiem z dnia 24. Stycznia 1851 do l. 4638 przez Eliasza Goldflus przeciwko massie spadkowéj po Lippa Weingarten wywalczonéj, mocą ustępstwa dto. Sterkowice 11. Grudnia 1856 małżonkom Aronowi i Ryfce Kauftheil odstąpionéj wraz z odsetkami po $4/_{100}$ od 28. Lipca 1848 daléj kosztami sądowemi i egzekucyjnemi w kwocie 11 Złr. 20 kr. 2 Złr. 35 kr. 5 Złr. 15 kr. i 8 Złr. 9 kr. m. k. odbędzie się sprzedaż części realności do massy Lippa Weingarten należącéj w Nowym-Sączu pod N. Kons. 209 położonéj — w dwóch terminach t. j. dnia 14. Stycznia i dnia 18. Lutego 1858 każdą razą o godzinie 10téj przed południem, a to pod następującemi warunkami:

1. Za cenę wywołania stanowi się sądownie oznaczona wartość szacunkowa téj części realności w kwocie 300 Złr. m. k. ta część realności sprzedaną będzie w tych dwóch terminach tylko wyżéj lub we wartości szacunkowéj. Gdyby ta część realności w pierwszych dwóch terminach w cenie szacunkowéj lub wyżéj sprzedaną być niemogła, na ten wypadek wyznacza się w moc §. 148. Ustawy sądowéj termin do wysłuchania hipotecznych wierzycieli względem ułatwiających warunków na 18. Lutego 1858 o godzinie 4téj popołudniu z tém dodatkiem, ażeby tu zawezwani wierzyciele na tym terminie osobiście lub przez pełnomocników stanęli, inaczéj bowiem niestających tak uważać się będzie, jak gdyby do większości głosów stających przystąpili byli, poczém sprzedaż téj części realności rozpisaną i w jednym terminie także niżéj ceny szacunkowéj przedsięwziętą będzie.

2. Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest przed rozpoczęciem licytacyi 10tą część wartości szacunkowéj w okrągłéj ilości 30 Złr. m. k. w gotówce jako zakład do rąk komisyi licytacyjnéj złożyć, który kupicielowi w cenę kupna wliczonym, innym zaś licytującym zaraz po ukończonéj licytacyi zwróconym zostanie.

Egzekwenci Aron i Ryfka Kauftheil, gdyby także jako współlicytujący przystąpić chcieli, zostaną od złożenia zakładu, jednakowoż pod tym warunkiem uwolnieni, gdy hipoteczne zapewnienie tegoż zakładu w stanie biernym na téj części realności na ich korzyść ciążącéj pretensyi 500 Złr. na piérwszem miejscu uzyskają i tego się tyczący dokument wraz z wykazaniem, że takowy zaintabulowanym został, komisyi licytacyjnéj przed zaczęciem się licytacyi oddadzą.

3. Nabywca obowiązany jest w 30 dniach po wręczeniu sobie uchwały akt licytacyi stwierdzającéj resztującą cenę kupna, po odtrąceniu wadium i innych do zaspokojenia przyjętych pozycyi, do tutejszo-sądowego depozytu złożyć, poczém temuż kupiona część realności bez jego nawet żądania w fizyczne posiadanie oddaną i tenże jako właściciel téj części realności zaintabulowany zostanie, ciężary tabularne przez kupiciela na siebie przyjęte wyekstabulowane i na cenę kupna przeniesione zostaną.

4. Egzekwenci Aron i Ryfka Kauftheil będą w razie kupienia téj w mowie będącéj części realności jedynie pod tym warunkiem od złożenia ceny kupna uwolnieni, jeżeli najwyższa cena kupna sumę ich na pierwszém miejscu zabezpieczonéj pretensyi w kwocie 500 Złr. m. k. nieprzenosi, ponieważ oni tą swoją pretensyą za dopełnienie warunków licytacyjnych odpowiadają.

5. Nabywca obowiązany jest pretensyę wierzycieli hipotecznych, którzyby przed umówionym terminem wypowiedzenia, zapłaty przyjąć niechcieli, w miarę ceny kupna na rachunek tejże na siebie przyjąć.

6. Nabywca obowiązanym będzie od dnia objęcia w posiadanie fizyczne téj realności podatki i inne ciężary gruntowe z własnego ponosić.

7. Należytości przypadające według cesarskiego patentu z dnia 9. Lutego 1850 wysokiemu Skarbowi za nabycie i intabulacyę własności téj części realności, nabywca z własnego bez potrącenia z ceny kupna zaspokoić winien będzie.

8. Jeżeli kupiciel powyższym warunkom zadosyć nieuczyni, natenczas na żądanie któregokolwiek wierzyciela lub dłużnika relicytacya téj realności w moc §. 449 Ustawy Sądowéj także niżéj ceny szacunkowéj w jednym terminie na jego koszta i niebezpieczeństwo rozpisaną i w myśl §. 433 Ustawy Sądowéj przedsięwziętą będzie i wiarołomny kupiciel za wszelkie wyniknąć mogące szkody nietylko złożonym zakładem, lecz całym swoim majątkiem odpowiedzialnym będzie.

9. Chęć kupienia mającym wolno jest akt oszacowania i wyciąg tabularny téj w mowie będącéj części realności w tutéjszéj Registraturze przejrzeć.

O tém rozpisaniu licytacyi uwiadamia się obiedwie strony jakoto: Arona i Ryfkę małżonków Kauftheil, także Juliusza Goldfluss i massę po Lippa Weingarten przez Kuratora p. adwokata Dr. Kaczkowskiego, daléj tych wierzycieli, którzy po dniu 7. Lutego 1857 prawo hipoteki na téj części realności osiągnęli, albo którym uchwała, mocą któréj licytacya dozwoloną została, z jakiego bądź powodu na czas doręczoną nie była, do rąk Kuratora p. adwokata Dr. Zajkowskiego z substytucyą p. adwokata Dr. Zieleńskiego do tego aktu licytacyi i innych z tego powodu wyniknąć mogących czynności postanowionego.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego,

Nowy-Sącz, 3. Października 1857.

N. 10300. **Edict.** (1355.3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird bekannt gemacht, daß zur Hereinbringung der Forderungen pr. 100 vollwichtige Dukaten und 500 fl. pol. sammt Zinsen, dann Executionskosten pr. 50 fl., 25 fl. und 9 fl. 38 kr. CM. über Ansuchen des Johann Kajrys die executive Feilbiethung der, den Eheleuten Anton und Victoria Gubarzewskie gehörigen sub Nr. 130 lit. A. und 131 Gem. VIII. in Krakau gelegenen Realitäten am 7. Jänner 1858 um 10 Uhr Vormittags bei diesem k. k. Landesgerichte im vierten Termine unter folgenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth mit 3761 fl. 4 kr. CM. angenommen; diese Realitäten werden im obigen Termine, falls sich um den Schätzungswerth kein Kauflustiger finden sollte, auch um einen geringeren Preis, jedoch nicht unter 2000 fl. CM. hintangegeben werden.
2. Jeder Kauflustige hat den zehnten Theil des Schätzungswerthes, das ist, die Summe von 376 fl. 10 kr. CM. im Baaren oder in Staatsobligationen, oder auch in galizisch-ständischen Pfandbriefen sammt den hiezu gehörigen Coupons, nach dem Course am Tage der Feilbiethung, jedoch nicht über den Nominalwerth, als Vadium zu Handen der Feilbiethungscommission zu erlegen. Nach der Licitation wird das obige Vadium des Erstehers im Ganzen, wenn aber die Realitäten unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würden, der dem zehnten Theile des Meistbothes gleichkommende Betrag desselben zurückbehalten, der erübrigende Betrag des vom Ersteher erlegten Vadiums aber, wird, gleich den Vadien der übrigen Licitanten sogleich rückgestellt werden.

   Im Falle der Ersteher das Vadium im Baaren erlegt haben wird, wird solches in das erste Drittel des Kaufpreises eingerechnet werden.
3. Der Ersteher ist gehalten den, in der Rubrik der Beschränkung des Eigenthums der Realität N. 130 lit. A. Gem. VIII, zu Gunsten des Spitals zum heil. Geiste versicherten jährlichen Grundzins (czynsz ziemny) pr. 9 fl. pol. 7 gr., wie auch den, in der Rubrik der Beschränkung des Eigenthums der Realität Nr. 131, Gem. VIII., zu Gunsten desselben Spitals, versicherten jährlichen Grundzins pr. 10 fl. pol., als Grundlasten ohne Regres zu übernehmen — dagegen die auf diesen Realitäten haftenden Schulden nach Maß des Meistbothes dann zu übernehmen, wenn die Gläubiger vor der etwa bedungenen Aufkündigung die Annahme der Zahlung ihrer Forderung verweigern sollten, und solche durch den Meistboth ganz oder theilweise gedeckt würde, sonst ist er
4. verpflichtet, den dritten Theil des Meistbothes gegen Rücknahme des in Staatsobligationen oder galizisch-ständischen Pfandbriefen etwa erlegten, oder Abzug des baar erlegten Vadiums binnen 45 Tagen, nachdem der Feilbiethungsact zur Wissenschaft des Gerichtes genommen und dieser Bescheid ihm zugestellt wird, zu Gericht zu erlegen, worauf ihm der Besitz der erstandenen Realität übergeben, das Eigenthumsdecret ausgefolgt, er auch ohne Einschreiten als Eigenthümer der Realität einverleibt, dessen Verpflichtung, die übrigen zwei Drittel des Kaufpreises, sammt 5% Zinsen hievon, vom Tage dessen Besitzeinführung an gerechnet, halbjährig, voraus zahlbar im Lastenstande dieser Realitäten intabulirt, und auf diese Verflichtung wie auch auf das eingezahlte Drittel des Kaufpreises die, von den Realitäten zu löschenden Schulden (mit Ausnahme der ut 3 übernommenen) werden übertragen werden. Die Uebertragungsgebühr und Einverleibungskosten hat der Käufer aus Eigenem zu bezahlen.
5. Die übrigen zwei Drittel des Kaufpreises sammt rückständigen Zinsen hat der Käufer binnen 90 Tagen, nach Rechtskraft der Zahlungsordnung und gemäß derselben zu berichtigen, oder sich sonst mit den Betheiligten einzuverstehen und sich darüber in derselben Frist vor diesem k. k. Landesgerichte auszuweisen.
6. Sollte der Ersteher den vorstehenden Bedingungen nicht Genüge leisten, so wird auf seine Gefahr und Kosten über Ansuchen eines Betheiligten die Realität einer Relicitation in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerthe ausgesetzt und er für allen Schaden und Kosten sowohl mit dem Vadium als mit seinem sonstigen Vermögen verantwortlich erklärt werden.
7. Vom Tage der Besitzübernahme hat der Ersteher die auf diesen Realitäten haftenden k. k. Steuern, Gemeinde- und Grundlasten aus Eigenem zu zahlen.
8. Die Hypothekenextracte, den Schätzungsact und die Feilbiethungsbedingungen können Kauflustige in der hiergerichtlichen Registratur einsehen, oder abschriftlich erheben, über den Stand der Realitäten sich durch deren Besichtigung und über die Steuergebühr bei dem k. k. Krakauer Steueramte Kenntniß verschaffen.
9. Der Exequent Johann Kajrys wird Falls derselbe die Realitäten erstehen wollte als erster Hypothekargläubiger sowohl vom Erlage des Vadiums als auch, falls er Meistbiether werden sollte vom Erlage des ersten Kaufschillingsdrittels nach Maßgabe seiner Forderung und des erzielten Meistbothes befreit.
10. Von dieser ausgeschriebenen Feilbiethung werden beide Theile, ferner die k. k. Finanzprocuratur, Namens des Spitals zum heiligen Geist in Krakau, Herr Landesadvocat Dr. Samelsohn als Substitut des gewesenen Advocaten Kleszczyński, Curators der Nachlaßmasse nach Peter Bielski endlich alle Diejenigen, welche auf jene Realitäten nach dem 28. Jänner 1857 Hypothekarreste erlangt haben sollten, oder aus was immer für einer Ursache von dieser Feilbiethung rechtzeitig nicht verständigt werden könnten, durch den für dieselben in der Person des Hrn. Advocaten Dr. Zucker mit Substituirung des Hrn. Advocaten Dr. Samelsohn bestellten Curator verständigt.

Krakau, am 26. October 1857.

L. 10300. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy krakowski podaje do publicznéj wiadomości, iż na zaspokojenie sumy 100 dukatów ważnych i 500 Złp. z odsetkami i kosztami egzekucyi w ilości 50 Złr., 25 Złr. i 9 Złr. 38 kr. na żądanie Jana Kajrysa sprzedaż przymusowa realności pod N. 130 lit. A. i 131 Gm. VIII. w Krakowie położonych, do małżonków Antoniego i Wiktoryi Gubarzewskich należących na dniu 7. Stycznia 1858 o godzinie 10. przedpołudniem w tutejszym sądzie, w terminie czwartym pod następującemi warunkami odbędzie się:

1. Za cenę wywołania ustanawia się wartość szacunkowa w ilości 3761 Złr. 4 kr. m. k. realności te w razie, gdyby nikt nie ofiarował ceny szacunkowéj, sprzedane zostaną w powyższym terminie nawet niżéj ceny szacunkowéj, jednak nigdy poniżéj ilości 2000 Złr. m. kon.
2. Każdy chęć kupna mający winien złożyć na ręce komisyi licytacyjnéj jako Vadium jednę dziesiątą część wartości szacunkowéj, to jest ilość 376 Złr. 10 kr. m. k. w gotówce, lub w obligacyach, lub też w listach zastawnych towarzystwa kredytowego galicyjskiego wraz z kuponami, według kursu jakie mieć będą na dniu licytacyi jednak nie wyżéj wartości ich nominalnéj.

   Po ukończonéj licytacyi, vadium nabywcy w całości, wrazie zaś, gdyby realności te niżéj ceny szacunkowéj sprzedanemi zostały, część tegoż wadium wyrównywająca dziesiątéj części ceny ofiarowanéj, zatrzyma się, pozostałą zaś część vadium, wraz z vadyami innych licytantów zaraz się zwróci.

   Jeżeli vadium przez nabywcę złożone zostało w gotówce, będzie wrachowaném w pierwszą trzecią część ceny kupna.
3. Nabywca winien będzie czynsz ziemny, który w rubryce ograniczeń własności realności N. 130 lit. A. Gm. VIII. w ilości 6 Złp. 7 gr. i w rubryce ograniczeń własności realności Nr. 131 Gm. VIII. w ilości 10 Złp. na rzecz szpitala św. Ducha w Krakowie zabezpieczonym jest — temuż szpitalowi rocznie opłacać — jednak bez prawa regresu do ceny kupna; zaś długi na tych realnościach ciążące winien będzie przyjąć na siebie według ofiarowanéj ceny kupna, gdyby wierzyciele przed wypowiedzeniem odmówili zapłatę swoich należytości a takowe ceną kupna zupełnie albo też częściowo pokryte być mogły.
4. Nabywca również winien $1/_3$ część kupna (za

potrąceniem w gotówce złożonego vadium, a za równoczesnym zwrotem vadium złożonego w obligacyach państwa lub listów zastawnych galicyjskich, w przeciągu dni 45 rachując od dnia, w którym akt licytacyi do wiadomości sądu przyjętym i o tém nabywca zawiadomionêm zostanie, do sądu złożyć, poczém realności powyższe w posiadanie mu oddanemi będą, dekret własności wydanym, on zaś bez starania się nawet za właściciela tych realności zaintabulowanym zostanie; obowiązek zaś jego do złożenia resztujących w dwóch trzecich części ceny kupna wraz z odsetkami 5% z góry w ratach półrocznych rachując od dnia wejścia w posiadanie tych realności, w rubryce ciężarów zaintabulowanym będzie i długi (z wyjątkiem podług warunku trzeciego objęte) mające być zmazanemi i na tę powyższą powinność jako również na złożoną $^1/_3$ ceny kupna przeniesionemi zostaną. Podatek od przeniesienia własności tudzież koszta intabulacyi ma sam nabywca ponosić. —

5. Nabywca winien resztujące $^2/_3$ części kupna wraz z zaległemi procentami w przeciągu dni 90. po prawomocności listy płatniczéj i według niéj pospłacać, lub też porozumieć się ze stronami udział mającemi i z tego wykazać się przed sądem w przeciągu tego samego terminu. —
6. Gdyby nabywca nie dopełnił niniejszych warunków, wówczas na jego niebezpieczeństwo i koszt na żądanie jednéj nawet strony, rozpisaną zostanie nowa licytacya (Relicytacya) tych realności, na któréj te realności sprzedanemi zostaną w jednym terminie nawet poniżéj ceny szacunkowéj, nabywca zaś tak złożonêm vadium jako też i całym swym majątkiem za wszelkie szkody i koszta odpowiadać będzie.
7. Nabywca winien od dnia objęcia w posiadanie tych realności podatki, ciężary gruntowe i gminne na realnościach tych ciążące, sam pokryć. —
8. Wyciąg hipoteczny, akt oszacowania i warunki licytacyjne mogą chęć kupna mający przejrzeć i odpisać w tutejszo sądowéj Registraturze, również mogą się przekonać o stanie realności przez naoczne obejrzenie, jakoteż o wysokości podatków w ces. król. Urzędzie podatkowym —
9. Prowadzący exekucyą Jan Kajrys, jeżeliby chciał nabyć te realności wolnym będzie jako pierwszy wierzyciel hipoteczny tak od składania vadium, jakoteż, gdyby nabył te realności od składania pierwszéj trzeciéj części ceny kupna a to w stosunku jego należytości do zalicytowanéj summy.
10. O rozpisaniu niniejszéj licytacyi zawiadamiają się obie strony, tudzież ces: król. Prokuratorya finansowa, imieniom szpitala Śgo. Ducha w Krakowie, P. Adwokat Doktor Samelson jako substytut byłego adwokata Kleszczyńskiego kuratora massy Piotra Bielskiego, tudzież wszyscy ci, którzy po dniu 28 Stycznia 1857 r. do. hipoteki z prawami swemi weszli, albo którymby zawiadomienie o téj licytacyi z jakiejkolwiek bądź przyczyny wcześnie doręczonem być niemogło, na ręce ustanowionego im kuratora w osobie p. adwokata Dra Zucher z substytucyą p. adwokata Dra Samelson.

Kraków, d. 26 Października 1857,

Z. 8289. **Edict.** (1349. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird mittelst gegenwärtigen Edicts bekannt gemacht daß über Einschreiten des Przemysler Landesadvokaten Dr. Zerulka der hiesige Landesadvokat Dr. Jarocki mit Substituirung des Hrn. Adv. Serda dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Ignatz Łapiński und dessen dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben, dann nachstehenden dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Mitbelangten als: der Agnes Kochańska, dem Valentin Rutkowski, Stanislaus Zajkowski, Agatha Zajkowska, Ignatz Łapiński, Fridrich Gf. Ankwicz, Josef Kalasant Górczyński, Catharina Górczyńska und deren Erben, ferner dem Abraham Lippmann, Simon Starowiejski, Agnes de Albertowskie Starowiejska, Thomas Wojtałowicz, Salomon Bernstein, Anton Krzysztofowicz, Felix Gniewosz, Cajetan Cieszanowski, Berl Schönfeld v. Scheinfeld, Leib Brand, Mendel Held, Johann Masłowski, Julianna Masłowska, Vincenz Fałęcki, Dominica Freiin Lewartowska, Vincenz Chodorowicz und Josefa, Angela, Ludowica Łapińska oder deren Erben in Sachen der Erben des Ignatz Strzałkowski wider dieselben wegen der, mittelst beim bestandenen lemberger k. k. Landrechte am 22. December 1853 z. Z. 39897 überreichten, und von diesem anher zur weiteren zuständigen Amtshandlung angetrettenen Klage, angestrengten Eliminirung aus der Zahlungstabelle der Güter Delastowice den am 10. Platze kollozirten Summe an Stelle des von Lemberg nach Przemysl versetzten Herrn Ladesadvokaten Dr. Zerulka zum Curator bestellt wurde.

Wovon diese unbekannten Belangten verständigt werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, am 27. August 1857.

N. 3979. **Kundmachung.** (1346. 3)

Für die k. k. Salinen in Wieliczka und Bochnia, dann für das k. k. Schwefelwerk in Swoszowice sind nachstehende Naturalien, Materialien und Requisiten erforderlich, wegen deren Zulieferung bei der k. k. Berg- und Salinen-Direction zu Wieliczka am 16. December d. J. eine Licitation stattfinden wird; als:

Für Wieliczka:

600	Zentner rohes, weißes, reines Scheiben-Unschlitt,
400	Maß geläutertes Ripsöl,
400	Zent. podolischer Hanf,
9000	n. ö. Metzen Hafer,
90	Stück kieferne Stämme Großmaß 7^0 lang, am obern Ende 10″ dick,
150	St. tannene Stämme Großm. 7^0 land, am obern Ende 10″ dick,
300	St. tan. Stämme Mittelm. 7^0 lang, am obern Ende 9″ dick,
400	St. tan. Stäm. Kleinm. 7^0 lang, am obern Ende 8″ dick,
2	St. eichene Klötze 2^0 lang, am dünnen E. 24″ dick,
10	" " Stäm. $1^1/_2{}^0$ l. " 9″ dick,
120	" " " $1^1/_2{}^0$ " " 12″ "
12	" " " $1^1/_2{}^0$ " " 16″ "
10	" weißbuchen. " 2^0 2′ " " 6″ "
30	" " " 1^0 " bizim. im Qu. 12″ "
250	" buchene Knittel $1^1/_2{}^0$ lang, unten 2—$2^1/_2$″ d.
1340	" unbeschlagene Schaufeln,
80	" beschlagene Schaufeln,
1280	" buchene Haueisenstiele,
130	" Pferdbürsten,
100	" Pferdstriegel.
20	" eichene Saulen, 9′ l., 6′ bizim. 8″ im □
80	" buchene Bergtröge,
125	" ord. Mistgabeln,
150	" buchene Huntsstege 5′ lang 5′ im □ bezim.
15	" birkene Stäm. 1^0 l. am dün. E. 10″ dick,
15	" kiefer. " $3^1/_2{}^0$ " obern " 11″ "
100	" " " $3^1/_2{}^9$ " " " 10″ "
50	" " " $3^1/_2{}^0$ " " " 9″ "
4000	n. ö. Metzen weiche Holzkohlen,
100	Klafter kiefernes Scheiterbrennholz 7 Fuß hoch,
160	Schock halbe $3^1/_2$″ lange Brettnägel,
1300	" Schindelnägel,
120,000	Stück Sperrzwecken,
50	Schock große Huntsnägel,
100	Schock kleine Huntsnägel,
70	Stück große und
200	" kleine Vorhängschlösser.

Für Bochnia:

3600	n. ö. Metzen Hafer,
50	Stück weißbuchene Stämmchen 4^0 lang, am obern Ende 4″ dick,
45	St. kieferne Stäm. Mittelm. 7^0 l. am obern E. 9″ dick,
45	St. kief. Stäm. Kl.-m. 7^0 l. am ob. E. 8″ dick,
70	" tan. " Mit.-m. 7^0 " " 9″ "
150	" " " Kl.-m. 7^0 " " 8″ "
150	" Streckenzimmerhölzer 6^0 " " 6″ "
100	" Vorhängschlösser,
120	n. ö. Metz. harten Holzkohlen,
770	Maß geläutertes Ripsöl,
80	" schwarz. Druckfarbe,
270	Zent. rohes, weiches, reines Scheiben-Unschlitt,
12	" Pech und
520	Maß Wagenschmier.

Für Swoszowice:

4300	Maß geläutertes Ripsöl,
150	Schock ganze stärkere $4^1/_2$″ lan. Brettnägel,
200	" " schwäch. $3^3/_4$″ " "
100,000	St. runde $1^1/_2$″ lange Reifnägel,
600	Schock Schindelnägel,
20	St. kief. Stäm. Gr.-m. 7^0 l. am dün. E. 10″ dick,
120	" " " Mit.-m. 7^0 " 8″ "
150	" " " Kleinm. 7^0 " 6″ "
200	" " Sparreen 7^0 " 5″ "
10	" tann. Stäm. Gr.-m. 6^0 " 10″ "
50	" " " Mit.-m. 6^0 " 8″ "
200	" " " Kleinm. 6^0 " 7″ "
200	" " Sparren 6^0 " 5″ "
200	" " " 5^0 " 5″ "
350	" " " 5^0 " 4″ "
400	Schock Dachschindeln, 26″ lang, 3—4″ breit $^1/_2$″ dick.

Lieferungslustige werden hievon mit dem verständiget, daß sie hierauf versiegelte, von Außen mit dem Worte: „Lieferungsanbot" bezeichnete Offerte, welche mit dem zur Sicherstellung des Antrages erforderlichen Reugelde von 10% des ganzen Offertbetrages im Baaren oder mit Kassaquittungen über den ausdrücklich zu diesem Zwecke bei einem k. k. Oesterreichischen Amte erlegten Geldbetrag oder aber in Staatsobligationen nach dem Börsencurse zu versehen sind, in der k. k. Salinen-Directions-Kanzlei zu Wieliczka längstens bis 16. December 1857 Mittags 12 Uhr bei dem Herrn Amtsregistrator einbringen können.

Jeder Offerent hat in dem Offerte seinen Anbot mit Ziffern und Worten anzusetzen und die Erklärung beizufügen, daß er sich den diesbezüglichen Licitations- und beziehungsweise Lieferungsbedingungen, welche in der obbesagten Kanzlei, dann bei der k. k. Salinen-Bergverwaltung in Bochnia und bei der k. k. Berg- und Hüttenverwaltung in Swoszowice einzusehen sind, genau unterzieht.

Auf nachträgliche, so wie auf solche Offerte, welche den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, wird keine Rücksicht genommen.

Von der Berg- und Salinen-Direction.

Wieliczka, am 15. November 1857.

N. 3924. **Kundmachung.** (1363. 3)

In Betreff der Einkommensteuer in der Stadt Krakau für das Verwaltungs-Jahr 1858.

Zu Folge des A. H. Patentes vom 21. October 1857 ist die Einkommensteuer im Verw.-Jahre 1858 in dem Ausmaße und nach den Bestimmungen zu entrichten, wie sie in Folge des a. h. Patentes vom 14. October 1856 für das Verw.-Jahr 1857 vorgeschrieben wurden, jedoch mit dem Vorbehalte die sich etwa als erforderlich zeigenden Aenderungen noch im Laufe des Verw.-Jahres 1858 eintretten zu lassen.

Nachdem aber die zur Bemessung der Einkommensteuer für das Verw.-Jahr 1857 vorgezeichneten Grundlagen im Verw.-Jahre 1858 eine Aenderung erleiden, so hat das hohe k. k. Finanz-Ministerium mit dem Decrete vom 27. October 1857 Z. 4168/S. M. Folgendes angeordnet:

1. Den Bekenntnissen über das Einkommen der ersten Klasse d. i. von den der Erwerbsteuer unterliegenden Erwerbsgattungen, und von Pachtungen, sind für das Verw.-Jahr 1858 die Erträgnisse und Ausgaben der Jahre 1855, 1856 und 1857 zur Ermittlung des einen Durchschnittserträgnisses zum Grunde zu legen.
2. Die Anordnungen der §. 21 und 22 des a. h. Patentes vom 29. October 1849 über die Einhebung der Einkommensteuer der zweiten Klasse d. i. von den stehenden Bezügen, sind auf die von solchen Bezügen für das Jahr, welches mit 1. November 1857 beginnt und am 31. October 1858 endet, fälligen Beträge anzuwenden.
3. Die Zinsen und Renten, welche der Verpflichtung des Bezugsberechtigten zur Einbekennung nach der dritten Klasse unterliegen, sind für das Verw.-Jahr 1858 nach dem Stande des Vermögens und Einkommens vom 31, October 1857 einzubekennen.
4. Die Uebernahme, Prüfung und Richtigstellung der Bekenntnisse und Anzeigen für die Einkommensteuer dann die Festsetzung der Steuergebühr wird von der k. k. Kreisbehörde erfolgen, die Entscheidung über Recurse gegen die kreisbehördliche Steuerbemessung steht dagegen der h. k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau zu.
5. Zur Ueberreichung der Bekenntnisse über das Einkommen und der Anzeigen über stehende Bezüge wird auf den §. 32 des a. h. Patentes vom 29. October 1849, wornach Jedermann, wer der Aufforderung zur Einbringung des Bekenntnisses, oder anderer Nachweisungen binnen der eingeräumten Frist nicht entspricht, hiezu durch angemessenene Geldstrafen verhalten werden soll, die Frist bis letzten December 1857 festgesetzt, endlich
6. In dem Falle, wo die Einkommensteuergebühr für das Verw.-Jahr 1858 vor dem Verfalle der ersten Einzahlungsrate nicht zur Vorschreibungen gelangen sollte, hat die Einhebung und zwangsweise Beitreibung dieser Steuer bis zur Auftheilung der neuen Schuldigkeit nach der Gebühr des Verw.-Jahres 1857 stattfinden.

Die zur Ausfertigung der Bekenntnisse und Anzeigen erfordelichen vorgedruckten Blanquette, werden bei den Grundämtern den steuerpflichtigen Parteien unentgeldlich verabfolgt werden.

Schließlich findet man in Erinnerung zu bringen, daß derjenige, welcher in den Bekenntnissen, den vorgeschriebenen Nachweisungen oder Anzeigen ein der Steuer unterliegende Einkommen verschweigen oder dadurch, daß er die angeordnete Fassion oder Anzeige zur gehörigen Zeit zu überreichen unterläßt, sich oder einen Andern der angeordneten Steuer zu entziehen suchen sollte, oder wer in der Fassion oder Anzeige, Umstände, welche für die Steuerbemessung erheblich sind, in der Art unrichtig angeben sollte, daß dadurch die Steuer gänzlich umgangen, oder mit einem minderen als dem vorschriftsmäßigen Betrage bemessen wurde, nach dem §. 33 der a. h. Patentes vom 29. October 1849 zu dem Erlage des dreifachen von demjenigen Betrage verhalten werden wird, um den die Steuergebühr verkürtzt, oder der Gefahr der Verkürzung ausgesetzt wurde.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Krakau, am 19. November 1857.

Z. 3829 **Verlautbarung.** (1367. 3)

Vom k. k. Bezirksamte Bochnia als Untersuchungsgericht, wird bekannt gegeben, daß in den letzten Tagen des Monats August 1857 nächtlicher Zeit in Bochnia im Hause Cons. Nr. 88 in der Sutoris-Gasse ein verbrecherischer Diebstahl durch unbekannten Thäter begangen wurde, wobei nachstehende Effecten entwendet worden sind: Ein Stück wollener weiß und roth geblumter Schawl, drei leinwandene weiße Sacktücher, eine schwarz-tuchene Uniform Weste mit 12 vergoldenen Knöpfen, eine graue Weste mit silbernen Knöpfen, eine weiße Piquet Weste, ein goldener kais. österr. Adler vom ungarischen Kolpak, drei schwarze Hals-Cravatten, zwei Rasirmesser, ein schwarz-seidener Halsschawl, ein rothbaumwollenes Schnupftüchel, zwei paar weiße hirschlederne Handschuhe, zwei paar weiße Glacee-Handschuhe, ein Federmesser, ein Taschenmesser, zwei mit Gold gestückte Uniform-Sterne, drei leinwandene Bettücher, vier paar leinene Unterhosen, vier leinwandene Männerhemden, und eine Baarschaft von 50 kr. CM.

Die löblichen Behörden und Sicherheits-Organe werden ersucht, die auf diesen Diebstahl Beziehung habenden Wahrnehmungen anher bekannt zu geben.

K. k. Untersuchungsgericht.

Bochnia, am 16. November 1857.

Z. 14347. **Edict.** (1351.3)

Vom Krakauer k. k. Landes-Gerichte wird mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider Frau Jetti Halberstamm der Herr Albert Mendelsburg durch den Advokaten Dr. Zucker unterm präs. 31. Juli 1857 Z. 10,014 wegen Zahlung der Wechselsumme von 508 fl. 41 kr. CM. s. N. G. eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Zahlungsauflage dtto. 3. August 1857 Z. 10,014 erflossen ist.

Da der Aufenthaltsort der Belangten Frau Jetti Halberstamm unbekannt ist, hat das k. k. Landes-Gericht zu ihrer Vertrettung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokat. Hrn. Dr. Balko mit Substituirung des Hrn. Landes-Advokaten Dr. Hoborski zu ihrem Curator bestellt, und diesem die obige Zahlungsauflage zustellen laßen.

Wovon Frau Jetti Halberstamm mittels dieses Edictes mit dem verständigt wird zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen Rechtsmitteln zu ergreifen, indem sie sich aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würde.

Krakau, am 9. November 1857.

Nr. 6519. **Edict.** (1371.3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandez werden in Folge Einschreitens des Herrn Ludwig Denker bücherlichen Besitzers und Bezugsberechtigten der im Jasloer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 39 und 62 pag. 4659 vorkommenden Güter-Antheile Rożanka dolna, Dobrzechowka und Swoszowka Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission in Krakau ddo. 26. November 1855 Z. 5783 für die obigen Gutsantheile ermittelten Grundentlastungskapitals pr. 13,585 fl. $47^4/_8$ kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis 20. Jänner 1858 beim k. k. Kreis-Gerichte in Neu-Sandez schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen-widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf das obige Entlastungs-Capital auch für die noch zu ermittelnden Beträge des Entlastungs-Capitals gelten werde; daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grundund Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 2. November 1857.

Z. 14195. **Edict.** (1374. 3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird der dem Wohnorte nach unbekannte Karl Barański behufs der Wahrung der Rechte desselben bezüglich des ihm aus der Verlassenschaftsmasse der Anna Wądraczek zukommenden, für diese Masse auf der Realität No. 653. Gm. V. hypotezirten Kapitals pr. 135 flp. und der diesfälligen Interessen auf Gefahr und Kosten desselben der H. Advokat Dr. Samelsohn mit Substituirung des H. Advokaten Dr. Balko zum Kurator bestellt, und hievon Karl Barański mittelst gegenwärtigen Ediktes mit der Aufforderung verständigt, entweder selbst zu erscheinen oder die allfälligen Behelfe dem bestellten Curator mitzutheilen oder einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt alle geeigneten Schritte vorzunehmen, wiedrigens er die allfälligen nachtheiligen Folgen sich selbst beizumessen haben wird.

Krakau am 12 November 1857.

In der Buchdruckerei des „CZAS." Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter